

Bedingungen für UnionDepots und Sonderbedingungen

der Union Investment Service Bank AG, Frankfurt am Main

Bedingungen für UnionDepots

1. Geltungsbereich und Änderungen

1.1 Hauptgeschäftstätigkeit der Union Investment Service Bank AG (nachfolgend „USB“)

Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben von Geschäften, die darauf gerichtet sind, Wertpapiere für andere zu verwalten und zu verwahren sowie Finanzinstrumente im Wege des Kommissionsgeschäfts zu erwerben und zu veräußern. Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die USB keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge und Wertentwicklungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertentwicklungen.

1.2 Geltungsbereich

Die Bedingungen für UnionDepots gelten für alle in diesen Depots gegenwärtig und künftig verwahrten Fondsanteile sowie für die Verwahrung von sonstigen Wertpapieren, soweit diese Fondsanteile beziehungsweise sonstigen Wertpapiere von der USB für verwahrfähig erklärt wurden. Diese Bedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Depotinhaber (nachfolgend „Anleger“) und der USB. Daneben gelten Sonderbedingungen für Anderdepots, UnionDepotOnline und Postbox, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Bedingungen enthalten, sowie sonstige Sonderbedingungen und die jeweils geltenden Preisverzeichnisse (allgemeines Preisverzeichnis für Depotdienstleistungen, nachfolgend „Allgemeines Preisverzeichnis“, und besonderes Preis- und Leistungsverzeichnis für Fondsanteile und sonstige Wertpapiere, nachfolgend „Besonderes Preis- und Leistungsverzeichnis“). Diese Sonderbedingungen sowie die jeweils geltenden Preisverzeichnisse sind bei den Vertriebspartnern der USB erhältlich und werden bei der Depoteröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Anleger vereinbart.

1.3 Übertragung der Geschäftsbeziehung

Die USB ist berechtigt, die Depotführung auf ein anderes geeignetes Unternehmen zu übertragen, so dass der Dritte in die Rechte und Pflichten der USB aus dieser Vereinbarung eintreten kann. Der Anleger wird über diese Veränderung rechtzeitig informiert. Dabei wird dem Anleger das Recht eingeräumt, sich vor Wirksamwerden der Übertragung auf einen Dritten, den Vertrag mit der USB kostenlos zu kündigen. Die Übertragung der Depotverwaltung gilt als genehmigt, wenn der Anleger nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung in Textform gegenüber der USB widerspricht. Auf diese Folge wird ihn die USB bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

1.4 (freibleibend)

1.5 Bankgeheimnis

Die USB ist zur Verschwiegenheit über alle anlegerbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Anleger darf die USB nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gestatten oder der Anleger eingewilligt hat.

1.6 Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Anlegers, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot oder sonstige der USB anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

1.7 Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die USB ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die USB erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Anlegers vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die USB nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Be lange des Anlegers der Auskunftserteilung entgegenstehen.

1.8 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die USB nur eigenen Anlegern sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

2. Depotöffnung – Depotführung

2.1 Depoteröffnung

Der Anleger gibt gegenüber der USB ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Depotvertrags ab, indem er den vollständig und lesbar ausgefüllten sowie unterzeichneten Depoteröffnungsantrag an die USB übermittelt und dieser der USB zugeht. Ist der Anleger minderjährig, ist die Depoteröffnung grundsätzlich nur möglich, sofern sich die gesetzlichen Vertreter gegenseitig entsprechend bevollmächtigen. Der Depotvertrag kommt zustande, wenn die USB dem Anleger nach der gegebenenfalls erforderlichen Legitimationsprüfung die Annahme des Vertrags erklärt, ein UnionDepot mit einer bis zu 10-stelligen UnionDepot-Nummer (Stamm-Nummer) eröffnet und dem Anleger die UnionDepot-Nummer und die zugehörige Unterdepot-Nummer mitteilt. Bei jeder UnionDepot-Eröffnung wird unter der Stamm-Nummer mindestens ein Unterdepot angelegt, welches mit einer bis zu 2-stelligen Nummer die Stamm-Nummer ergänzt, so dass Stamm-Nummer und Unterdepot-Nummer eine 12-stellige Nummer ergeben kann. Sofern der Anleger Anteile von mehr als einem Fonds (maßgeblich ist eine eigene ISIN/WKN) beziehungsweise Wertpapiere von mehr als einem Emittenten in seinem Depot verwahren will, wird hierfür grundsätzlich jeweils ein separates Unterdepot mit einer entsprechenden bis zu 12-stelligen Depot-Nummer eröffnet. Die USB behält sich vor, die Eröffnung bei unvollständigen Anträgen abzulehnen und diese zurückzusenden.

2.2 Depotführung

Wenn der Anleger zu einem bestehenden UnionDepot weitere Fondsanteile beziehungsweise sonstige Wertpapiere erwirbt, werden diese grundsätzlich in weiteren Unterdepots unter den bei der Eröffnung des UnionDepots getroffenen Regelungen geführt, es sei denn, es handelt sich um Fonds derselben Gattung, die die USB bereits für den Anleger verwahrt. Gleicher gilt, soweit Fonds derselben Gattung aufgrund regulatorischer Vorgaben gesondert zu identifizieren sind, beispielsweise anhand eines bestimmten Erwerbszeitpunktes, an den unterschiedliche Rechtsfolgen knüpfen.

2.3 Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung

Die USB führt die Aufträge des Anlegers zum Erwerb oder zur Veräußerung über die jeweils fondsverwaltenden Kapitalverwaltungsgesellschaften aus.

2.4 Kundeneinstufung

Die USB stuft alle Anleger als Privatkunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) ein.

2.5 Politisch exponierte Personen

Der Anleger verpflichtet sich, unverzüglich die USB in Textform zu informieren, sofern er nunmehr oder nicht mehr den Status einer „politisch exponierten Person“ innehat. Dabei handelt es sich um eine natürliche Person, die wichtige öffentliche Ämter ausübt oder ausgeübt hat, oder deren unmittelbares Familienmitglied oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person. Eine aktuelle Definition des Begriffs „politisch exponierte Person“ erhalten Sie auf www.union-investment.de oder auf Anfrage kostenlos bei der Union Investment Service Bank AG, Weißfrauenstraße 7, 60311 Frankfurt am Main.

3. Besondere Regelungen für Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depots“)

3.1 Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Anleger darf über die UnionDepots ohne Mitwirkung der anderen Anleger verfügen und zulasten der UnionDepots alle mit der Depotführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist:

- a) Erteilung und Widerruf von Vollmachten: Eine Depotvollmacht kann nur von allen Anlegern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Anleger führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die USB unverzüglich zu unterrichten.
- b) Abweichend vom Grundsatz der Einzelverfügung kann eine Verpfändung von Unterdepots nur durch alle Anleger gemeinschaftlich erfolgen.

3.2 Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus den Gemeinschaftsdepots haften die Anleger als Gesamtschuldner, das heißt, die USB kann von jedem einzelnen Anleger die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

3.3 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Anleger kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Anlegers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der USB gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die USB unverzüglich zu unterrichten. Sodann können alle Anleger nur noch gemeinsam über die UnionDepots verfügen.

3.4 Depotmitteilungen

Depotmitteilungen werden an den im Depoteröffnungsantrag als 1. Depotinhaber (nachfolgend „1. Depotinhaber“) bezeichneten Anleger übermittelt. Wenn eine unmittelbare Benachrichtigung geboten ist (zum Beispiel bei der Nichtausführung von Aufträgen), wird die USB die Mitteilung stets an die Postanschrift des 1. Depotinhabers richten, sofern mit der USB nichts anderes vereinbart wurde. Depotkündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen werden jedoch jedem Anleger zugeleitet. Jeder Anleger kann verlangen, dass ihm künftig alle Depotmitteilungen entgeltlich zusätzlich übermittelt werden.

3.5 Regelung für den Todesfall eines Anlegers

Nach dem Tode eines Anlegers bleiben die Befugnisse des/der anderen Anleger(s) unverändert bestehen. Dementsprechend kann/können der/die überlebende(n) Anleger ohne Mitwirkung der Erben die UnionDepots auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über die UnionDepots seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Anlegers, so können sämtliche Anleger nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über die Depots verfügen.

4. Besondere Regelungen für Gemeinschaftsdepots mit gemeinschaftlicher Verfügungsberichtigung („Und-Depots“)

4.1 Gemeinschaftliche Verfügungsberichtigung

Die Anleger sind nur gemeinschaftlich über die UnionDepots verfügungsberechtigt. Eine Änderung der Verfügungsberichtigung kann von den Anlegern nur gemeinschaftlich bestimmt werden.

4.2 Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Depotvollmacht kann nur von allen Anlegern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Anleger führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die USB unverzüglich zu unterrichten. Jeder Anleger ist aber berechtigt, für seine Befugnisse ohne Mitwirkung der anderen Anleger Vollmacht zu erteilen.

4.3 Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus den Gemeinschaftsdepots haften die Anleger als Gesamtschuldner, das heißt, die USB kann von jedem einzelnen Anleger die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

4.4 Depotmitteilungen

Depotmitteilungen werden an den im Depoteröffnungsantrag als 1. Depotinhaber (nachfolgend „1. Depotinhaber“) bezeichneten Anleger übermittelt. Wenn eine unmittelbare Benachrichtigung geboten ist (zum Beispiel bei der Nichtausführung von Aufträgen), wird die USB die Mitteilung stets an die Postanschrift des 1. Depotinhabers richten, sofern mit der USB nichts anderes vereinbart wurde. Depotkündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen werden jedoch jedem Anleger zugeleitet. Jeder Anleger kann verlangen, dass ihm künftig alle Depotmitteilungen entgeltlich zusätzlich übermittelt werden.

4.5 Regelung für den Todesfall eines Anlegers

Nach dem Tode eines Anlegers können die anderen Anleger nur zusammen mit den Erben über die UnionDepots verfügen oder diese auflösen.

5. Auftragerteilung

5.1 Allgemeine Anforderungen an die Auftragerteilung gegenüber der USB

Der USB müssen eigenhändig unterschriebene Aufträge vorliegen. Aufträge und Überweisungen müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Vor Auftragsausführung prüft die USB die Berechtigung des Auftraggebers zur Auftragerteilung („Legitimationsprüfung“). Nicht eindeutig formulierte Aufträge und Überweisungen können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können und zulasten des Anlegers gehen. Den Anleger wird die USB hiervon unverzüglich mit der Bitte um Ver vollständigung der Daten unterrichten. Durch Rückfragen nicht zu klärende Aufträge werden nicht ausgeführt. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen und Überweisungen müssen als solche gekennzeichnet sein. Unvollständige oder nicht lesbare Aufträge und Überweisungen kann die USB zurücksenden. Aufträge und Überweisungen müssen in deutscher Sprache vorliegen. Abweichende Regelungen müssen ausdrücklich und schriftlich mit dem Anleger vereinbart werden.

5.2 Anforderungen für die Erteilung von Kaufaufträgen

Aufträge zum Kauf von Fonds müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Beim Auftrag zum Kauf von Fonds muss die UnionDepot-Nummer sowie der gewünschte Fondsname und/oder ISIN/WKN beziehungsweise im Fall von sonstigen Wertpapieren die ISIN/WKN angegeben sein. Stimmen die gemachten Angaben nicht überein, gilt die ISIN/WKN beziehungsweise, wenn diese nicht vorhanden ist, gilt der Fondsname. Soweit ein Auftrag zum Zukauf von Fonds für ein bestehendes Unterdepot mittels einer Überweisung im Sinne von Ziffer 6.3 der Bedingungen für UnionDepots erteilt wird, muss neben den zuvor bezeichneten Angaben zusätzlich die Unterdepot-Nummer angegeben werden. Stimmen die bei der Überweisung gemachten Angaben nicht überein, ist die angegebene Unterdepot-Nummer maßgeblich.

5.3 Anforderung für die Erteilung von Verkaufsaufträgen

Aufträge zum Verkauf von Fonds müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Verkaufsaufträge zulasten eines UnionDepots müssen unter Angabe des Fondsnamens und/oder ISIN/WKN beziehungsweise im Fall von sonstigen Wertpapieren der ISIN/WKN, des Namens des Depotinhabers und der Unterdepot-Nummer erfolgen. Stimmen die gemachten Angaben nicht überein, gilt die angegebene ISIN/WKN beziehungsweise, wenn diese nicht vorhanden ist, gilt der Fondsname.

5.4 Anforderungen für die Erteilung von Umschichtungsaufträgen

Für Umschichtungsaufträge (Verkauf mit Kauf beziehungsweise Tausch) gelten die Anforderungen unter den Ziffern 5.2 und 5.3 der Bedingungen für UnionDepots entsprechend. Soweit ein Teil der Auftragerteilung einer Umschichtung von Fonds aufgrund einer mangelhaften Auftragerteilung nicht ausführbar ist, wird auch der andere Teil der Auftragerteilung nicht ausgeführt. Eine Teilausführung von Umschichtungsaufträgen erfolgt daher nicht.

5.5 Einlieferung von effektiven Stücken und Urkunden

Einlieferungen von effektiven Stücken direkt vom Anleger nimmt die USB nicht entgegen. Einlieferung von effektiven Stücken über eine Bank oder Kapitalverwaltungsgesellschaft müssen unter Angabe des Namens des Anlegers und seiner Unterdepot-Nummer und der Angabe des Fonds beziehungsweise des sonstigen Wertpapiers an die jeweilige depotführende Bank oder Kapitalverwaltungsgesellschaft mit dem zusätzlichen Vermerk „zugunsten Union Investment Service Bank AG wegen UnionDepot“ erfolgen. Bei der Einlieferung von Urkunden über Fondsanteile oder sonstige Wertpapiere über die depotführende Bank oder Kapitalverwaltungsgesellschaft nimmt die USB keine Prüfung vor, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Gleichtes gilt im Hinblick auf eine Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Urkunden über Fondsanteile oder sonstige Wertpapiere nach Einlieferung.

5.6 Auslieferung und Übertragung von effektiven Stücken

Will sich der Anleger effektive Stücke ausliefern oder Fonds oder sonstige Wertpapiere auf ein anderes Depot übertragen lassen, wird ein entsprechender Auftrag, soweit möglich, über die USB auf Gefahr und Kosten des Anlegers von der Verwahrstelle oder Kapitalverwaltungsgesellschaft des jeweiligen Fonds ausgeführt. Die Auslieferung erfolgt an eine vom Anleger anzugebende Bank. Verbleiben im Falle von Fondsanteilen ausschließlich Bruchteilsrechte, welche nicht ausgeliefert werden können, werden diese veräußert. Ein verbleibender Gegenwert wird dem Anleger auf das von ihm bekannt gegebene Konto überwiesen beziehungsweise per Scheck ausgezahlt. Eine Veräußerung der Bruchteilsrechte unterbleibt, soweit diese nicht möglich ist.

5.7 Ausschüttungen und Thesaurierungen

Die Ausschüttungen eines Fonds und andere fondsbezogene Zahlungen werden ohne gegenteilige Weisung des Anlegers grundsätzlich nach Gutschrift auf dem Konto der USB und nach Erhalt der steuerlichen Daten unverzüglich in Anteilen des Fonds und Bruchteilsrechte von Fondsanteilen angelegt, dem die Ausschüttung beziehungsweise Zahlung zuzuordnen ist. Etwaige dabei erhobene Ausgabeaufschläge sind dem Besonderen Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Soweit eine solche direkte Wiederanlage nicht möglich ist (beispielsweise weil die Ausgabe von Anteilscheinen eingestellt wurde), werden die Ausschüttungen und sonstigen Zahlungen von der USB zugunsten des Anlegers auf die vom Anleger angegebene Kontoverbindung überwiesen beziehungsweise, sofern diese nicht bekannt ist, per Scheck ausgezahlt.

5.8 Erstattungen

Bei Steuer- und Gebührenerstattungen sowie Erstattungen aus anderen Korrekturen ist die USB berechtigt, Anteile eines bereits vorhandenen Fonds des Anlegers beziehungsweise Anteile eines Geldmarktfonds zu erwerben oder den Betrag auf das vom Anleger bekannt gegebene Konto zu überweisen beziehungsweise per Scheck auszu zahlen.

5.9 Kapital- und Fondsmaßnahmen

Über Kapital- und Fondsmaßnahmen der im UnionDepot befindlichen Fonds (beispielsweise die Auflösung eines Fonds, der Statuswechsel in der Besteuerung, das Laufzeitende eines Laufzeitfonds, eine Fondsverschmelzung) und über die daraus resultierenden Handlungsoptionen wird die USB den Anleger rechtzeitig vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens unterrichten. Die USB kann hierin einen konkreten Vorschlag unterbreiten. Dieser Vorschlag gilt als Auftragerteilung des Anlegers, wenn der Anleger nicht einen anders lautenden Auftrag erteilt. Auf diese Folge wird ihn die USB bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Die USB wird bei dieser Auftragerteilung des Anlegers keine Angemessenheits- oder Geeigntheitsprüfung im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes durchführen, da ihr die Eigenschaften (Erfahrungen und Kenntnisse, Anlageziele und so weiter) des Anlegers nicht bekannt sind. Ein anders lautender Auftrag, der vom konkreten Vorschlag der USB abweicht, muss innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtung über die Handlungsoptionen der USB zugegangen sein. In diesem Zusammenhang weist die USB den Anleger gesondert da-

rauf hin, dass eine Kapitalmaßnahme bei einem Fonds dazu führen kann, dass den Anleger die Rechtsfolgen einer solchen Kapitalmaßnahme auch dann treffen können, wenn der Anleger keinen Auftrag erteilt hat. Die USB hat dabei keinen Einfluss auf den Eintritt der Rechtsfolgen einer von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft beschlossenen Kapitalmaßnahme. Soweit der Anleger daher über einen längeren Zeitraum nicht in der Lage sein sollte, etwaige Nachrichten der USB per Post zu empfangen, sollte der Anleger einen Empfangsvertreter bestellen, damit ihn etwaige Nachrichten der USB über Kapitalmaßnahmen von Fonds erreichen und der Anleger ausreichend Zeit hat, gegebenenfalls entsprechende Weisungen zu erteilen. Zu diesem Zweck kann die Einrichtung einer Postbox für den Anleger hilfreich sein.

5.10 Auszahlplan

Wenn der Anleger mit der USB einen Auszahlplan vereinbart hat und eine Rückgabe möglich ist, veräußert die USB die erforderliche Zahl von Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren zu den vereinbarten Terminen und überweist die Beträge auf das der USB bekannt gegebene Konto. Da die vereinbarte Laufzeit des Auszahlplans von Kapitalverzehr und Wertentwicklung des Fonds abhängt, kann sie sich bei negativer Wertentwicklung verkürzen. Die USB ist in diesem Fall nicht verpflichtet, den Auszahlplan bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit durchzuführen.

6. Zahlungsverkehr (Lastschriftverfahren und Überweisungen)

6.1 Lastschriftverfahren

Die Zahlung des Kaufpreises der Fondsanteile beziehungsweise sonstigen Wertpapiere erfolgt per SEPA-Basis-Lastschrift aufgrund eines der USB durch den Anleger schriftlich erteilten SEPA-Lastschriftmandates. Der Anleger hat dabei auf die vollständigen und richtigen Angaben zu achten. Die USB kündigt dem Anleger spätestens 1 Kalendertag vor der Fälligkeit der ersten Zahlung mittels SEPA-Basis-Lastschrift den Lastschrifteinzug (zum Beispiel durch Rechnungsstellung) an. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügt eine einmalige Unterrichtung des Anlegers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine. Die erste Auftragsausführung erfolgt bei wiederkehrenden Lastschriften zum nächstmöglichen Ausführungstermin. Der Anleger hat dafür Sorge zu tragen, dass auf seinem Referenzkonto zum Zeitpunkt des Einzugs des jeweiligen Betrages per SEPA-Basis-Lastschrift ausreichende Deckung besteht. Für Kaufaufträge von Fondsanteilen gilt, dass, soweit die Lastschrift das Ein- oder Mehrfache eines Fondsanteiles zum Ausgabepreis übersteigt, der überschreitende Betrag in Bruchteilsrechten von Fondsanteilen, sofern verfügbar, gutgeschrieben wird. Die USB geht davon aus, dass der Anleger über die im SEPA-Lastschriftmandat angegebene Bankverbindung einzelfürverfügungsberechtigt ist. Der Anleger haftet der USB für sämtliche Schäden, die aus einer rechtswidrigen beziehungsweise fehlerhaften Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates entstehen.

6.2 Rückgabe einer Lastschrift

Wenn eine Lastschrift mangels Deckung beziehungsweise wegen eines Erstattungsverlangens (inklusive Widerruf und Zurückweisung) nicht eingelöst werden kann (Rücklastschrift), ist die USB berechtigt, den bereits erfolgten Fondsanteil-beziehungsweise Wertpapierkauf rückgängig zu machen. Hierzu wird sie den Anleger unverzüglich unterrichten. Die in Erfüllung des Lastschriftauftrags bereits erworbenen Anteile beziehungsweise Wertpapiere wird die USB dabei wieder veräußern. Wenn die Lastschrift mangels Deckung oder wegen eines unberechtigten Erstattungsverlangens (inklusive Widerruf und Zurückweisung) nicht eingelöst beziehungsweise zurückgegeben wird, haftet der Anleger der USB für den hieraus entstehenden Schaden, insbesondere für eine sich aus dem erforderlich gewordenen Veräußerungsgeschäft ergebende Preisdifferenz.

6.3 Überweisung

In Ausnahmefällen kann die USB für den Kauf von Fondsanteilen eine SEPA-Überweisung entgegennehmen. Dabei gilt Ziffer 5 der Bedingungen für UnionDepots. Pro Überweisung kann eine Ordererteilung nur für ein Unterdepot erfolgen. Werden verschiedene Unterdepot-Nummern in einer Überweisung genannt, kann dieser Überweisungsauftrag insgesamt nicht ausgeführt werden. Erfolgt der Eingang eines Depoteröffnungsantrags nach der Gutschriftsanzeige der Überweisung für einen Kauf von Fondsanteilen, so wird der Wertermittlungstag vom Tage des Antrageeingangs zu grunde gelegt.

6.4 Zahlungen

Zahlungen des Anlegers per Lastschrift beziehungsweise Überweisung nimmt die USB ausschließlich in Euro entgegen. Abweichend davon sind bei in Fremdwährung aufgelegten Fonds der Kapitalverwaltungsgesellschaften der Union Investment Gruppe auch Einzahlungen durch den Anleger in der Fonds währung möglich; hierfür hat der Anleger die speziell dafür eingerichteten Treuhandkonten zu erfragen und bei der Einzahlung anzugeben.

7. Auftragsausführung durch die USB

7.1 Kommissionsgeschäft

Die USB führt die Aufträge des Anlegers zum Erwerb, zur Umschichtung oder Veräußerung über die jeweils fondsverwaltenden Kapitalverwaltungsgesellschaften als Kommissionärin aus beziehungsweise bedient sich dabei Zwischenkommissionären, die die Aufträge an die jeweils fondsverwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft weiterleiten. Hierzu schließt die USB für Rechnung des Anlegers mit einem anderen Marktteilnehmer ein Kaufgeschäft (Ausführungsgeschäft ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften, Geschäftsbedingungen und Usancen; daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der USB. Über die Ausführung des Auftrags wird die USB den Anleger unverzüglich unterrichten.

7.2 Ausschluss der Beratung („Execution-only“)

Eine Beratung des Anlegers vor Auftragsausführung durch die USB erfolgt nicht. Soweit dem Anleger beispielsweise Marktcommentare, Charts oder Analysen zur Verfügung gestellt werden, stellen diese keine Anlageberatung dar, sondern sollen lediglich die selbstständige Anlageentscheidung des Anlegers erleichtern. Die USB geht davon aus, dass der Anleger durch den zuführenden Vertriebspartner entsprechend seinem Erfahrungs- und Kenntnisstand über die in Anspruch genommenen Dienstleistungen (insbesondere Preiskonditionen) sowie die zu erwerbenden Fondsanteile beziehungsweise Wertpapiere hinreichend informiert wurde. Weitere Informationen durch die USB erfolgen nicht. **Insbesondere wird die USB keine Geeigntheitsprüfung im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes durchführen.** Soweit ihm ausnahmsweise Informationen erteilt werden, sind diese abstrakt-genereller Natur und der Anleger sollte

vor seiner Anlageentscheidung gegebenenfalls weitere Informationen beziehungsweise Beratung durch den zuführenden Vertriebspartner in Anspruch nehmen.

Wenn der Anleger der USB direkt, ohne Einbindung eines Vertriebspartners (zum Beispiel online), einen Auftrag erteilt, wird die USB dem Kunden, entsprechend der gesetzlichen Anforderungen, Informationen über die in Anspruch genommenen Dienstleistungen (insbesondere Preiskonditionen) sowie die zu erwerbenden Fondsanteile zur Verfügung stellen. Dabei ist die USB, unter anderem, verpflichtet zu überprüfen, ob der Anleger in den für das Wertpapier oder die Wertpapierdienstleistung festgelegten, so genannten Zielmarkt, bzw. den geplanten Absatzmarkt fällt. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Anleger zu demjenigen Kunden- bzw. Erwerberkreis zählt für das Wertpapier, aus Sicht der USB, konzipiert und bestimmt ist. Dies wird, abhängig von der Wertpapierdienstleistung oder Wertpapier, grundsätzlich anhand eines Abgleichs verschiedener Kriterien überprüft.

Wenn der Anleger der USB einen Auftrag im beratungsfreien Geschäft zur reinen Ausführung („execution-only“) erteilt, ist dieser Abgleich ausnahmsweise darauf beschränkt, ob der Anleger in die für das Wertpapier festgelegte „Kundenkategorie“ bzw. „Kategorie von beabsichtigten Erwerbern“ fällt. Dies wäre beispielsweise dann nicht der Fall, wenn ein speziell für institutionelle Kunden aufgelegtes Wertpapier durch einen als Privatkunde eingestuften Anleger erworben werden soll. Sonstige für den Vertrieb des Wertpapier festgelegte Kriterien (zum Beispiel Risikoklasse oder empfohlene Dauer Mindestanlage für das Wertpapier) werden nicht mit dem Anleger abgeglichen.

Wenn der Anleger der USB einen Auftrag im beratungsfreien Geschäft zur reinen Ausführung („execution-only“) erteilt, prüft die USB zudem nicht, ob das zu erwerbendes Wertpapier für den Anleger angemessen ist. Die USB ermittelt dementsprechend nicht, ob der Anleger über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die mit dem Erwerb verbundenen Risiken ausreichend einschätzen zu können.

7.3 Keine Risikoklassifizierung durch die USB

Soweit der Anleger durch den zuführenden Vertriebspartner einer Risikokategorie zugewiesen wird beziehungsweise wurde, geschieht dies ausschließlich für eigene Zwecke des Vertriebspartners. Die USB teilt ihre Anleger selbst nicht in Risikokategorien ein und hat von einer entsprechenden Einteilung durch die Vertriebspartner keine Kenntnis. Ein Abgleich der Risikokategorie eines Anlegers mit einem von ihm erteilten Kaufauftrag findet durch die USB mangels Kenntnis einer etwaigen Einstufung des Anlegers in eine Risikokategorie in keinem Fall statt. Dies gilt auch bei Erteilung des Kaufauftrags über das Internet beziehungsweise per Überweisungsträger.

7.4 Bedingungen für den Erwerb, Verkauf und Umschichtungen von Fondsanteilen

Für den Erwerb, Verkauf und Umschichtungen von Fondsanteilen gelten die im jeweils gültigen Allgemeinen Preisverzeichnis und Besonderen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Konditionen beziehungsweise Bedingungen. Die USB ist zur Ausführung von Umschichtungs- und Verkaufsaufträgen nur insoweit verpflichtet, als der Depotbestand des Anlegers zur Ausführung ausreicht.

7.5 Girosammelverwahrung

Die erworbenen beziehungsweise eingelieferten Fondsanteile beziehungsweise sonstigen Wertpapiere werden aufgrund einer im Depoteröffnungsantrag besonders erweiterten Ermächtigung in Girosammelverwahrung genommen.

7.6 Verkaufsaufträge

Die USB rechnet Fondsanteile und Bruchteilsrechte von Fondsanteilen zum Rücknahmepreis und Wertpapiere zum Marktpreis abzüglich Gebühren und Auslagen ab. Der Rücknahmepreis ist dabei der von der Fondsgesellschaft errechnete Preis für Rückgaben des Tages, zu dem der Kapitalverwaltungsgesellschaft der Rückgabeauftrag zugängt, und entspricht regelmäßig nicht dem Rücknahmepreis, den die USB auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Der Zeitpunkt des Zugangs des Rückgabeauftrags bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft hängt vom Zeitpunkt des Zugangs der Auftragserteilung des Anlegers bei der USB ab, wobei der Zeitpunkt der Auftragsausführung der USB nach Zugang der Auftragserteilung durch den Anleger bei der USB sich nach den Regelungen des Allgemeinen Preisverzeichnisses und Besonderen Preis- und Leistungsverzeichnisses der USB richtet. Der Auszahlbetrag wird grundsätzlich auf das der USB bekannt gegebene, von einem im europäischen Zahlungsverkehrsräum ansässigen Kreditinstitut geführte Konto unverzüglich innerhalb der üblichen Abwicklungsfristen überwiesen. Scheitert die Überweisung des Auszahlbetrags auf das bekannt gegebene Konto, ist die USB berechtigt, den Auszahlbetrag zum aktuellen Marktpreis zugunsten des Anlegers in Anteile eines Geldmarktfonds anzulegen. In Ausnahmefällen kann der Auszahlbetrag per Scheck ausgezahlt werden. Auszahlungen an den Anleger erfolgen ausschließlich in Euro.

7.7 Erfüllung der Kaufaufträge im Inland

Die USB erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland nicht vorsehen. Bei der Erfüllung im Inland verschafft die USB den Anlegern, sofern die Fondsanteile beziehungsweise sonstigen Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zugelassen sind, Miteigentum an dem Sammelbestand - Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift). Soweit die Fondsanteile nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Anleger Bruchteileigentum an der bei der Fondsgesellschaft verwahrten Globalurkunde vermittelt. Soweit sonstige Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Anleger Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die USB für den Anleger gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

7.8 Erfüllung von Kaufaufträgen im Ausland

Die USB schafft Fondsanteile beziehungsweise sonstige Wertpapiere im Ausland an, wenn sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren ausführt. Die USB kann die im Ausland angebrachten Fondsanteile beziehungsweise Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Fondsanteile beziehungsweise Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die USB wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Anlegers das Eigentum oder Miteigentum an den Fondsanteilen beziehungsweise Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Anleger halten. Hierüber erteilt sie dem Anleger eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter der Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland). Die USB braucht die Auslieferungsansprüche des Anlegers aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland

unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für den Anleger und für die USB verwahrten Fondsanteilen beziehungsweise Wertpapieren derselben Gattung. Ein Anleger, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der USB nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten. Hat der Anleger Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die USB nicht verpflichtet, dem Anleger den Kaufpreis zurückzuerstellen.

7.9 Verwahrung im Ausland erworbener Wertpapiere

Die von der USB für einen Anleger im Ausland angeschafften und verwahrten Fondsanteile können bei einem ausländischen Verwahrer auf Sammeldepots ungetrennt von den Fondsanteilen anderer Anleger der USB und dem Eigenbestand der USB verwahrt werden. Im Fall der Insolvenz oder von Vollstreckungsmaßnahmen gegen einen ausländischen Verwahrer, hätte dies zur Folge, dass sich die Rechtsposition der USB und insbesondere die Möglichkeit der USB, die Fondsanteile ihrer Anleger aus der Insolvenzmasse auszusondern, nach der ausländischen Rechtsordnung und nach der, mit dem ausländischen Verwahrer vereinbarten, Rechtsstellung der USB richten würde. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Aussenderung oder der Zugriff auf die Fondsanteile der Anleger bis zum Abschluss eines Insolvenzverfahrens oder bis zum Abschluss eines Vollstreckungsverfahrens gegen den ausländischen Verwahrer gar nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Zudem wäre die USB dem üblichen Prozessrisiko bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche ausgesetzt. Darüber hinaus kann auch im Fall einer Insolvenz oder von Vollstreckungsmaßnahmen gegen die USB selbst nicht ausgeschlossen werden, dass die Anleger der USB ihre Ansprüche gegen die USB auf Herausgabe (beziehungsweise Aussenderung) ihrer bei einem ausländischen Verwahrer gelagerten Fondsanteile im Rechtsweg gegenüber einem Insolvenzverwalter oder Gläubiger der USB, gegebenenfalls auch gerichtlich, durchsetzen müssen. Hierbei wären die Anleger den üblichen Prozessrisiken ausgesetzt. Die USB hat daher verschiedene Maßnahmen ergriffen, um einen möglichen Zugriff eines Insolvenzverwalters oder Gläubigers auf die bei einem ausländischen Verwahrer gelagerten Fondsanteile ihrer Anleger möglichst zu vermeiden; insbesondere wird das Depot der USB bei einem ausländischen Verwahrer mit dem Zusatz „Kundendepot“ geführt. Außerdem wurde vereinbart, dass die USB im Fall einer Insolvenz oder von Vollstreckungsmaßnahmen unverzüglich unterrichtet wird, um die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz ihrer Anleger frühzeitig ergreifen zu können.

7.10 Auskunftsersuchen/Datenweitergabe

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Anleger von der USB im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der USB oder des Anlegers bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die die Offenlegung des Namens des Anlegers vorsehen kann. Die USB wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen unter Offenlegung des Namens des Anlegers erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist. Sie wird den Anleger hierüber benachrichtigen.

8. Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

8.1 Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerungen

Bei im Inland verwahrten Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren sorgt die USB für die Einlösung von etwaigen Gewinnanteil- und Ertragsscheinen. Die USB besorgt neue Gewinnanteil- und Ertragsscheinbogen (Bogenerneuerung). Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren gegebenenfalls dem ausländischen Verwahrer. Der Gegenwert von Gewinnanteil- und Ertragsscheinen wird den Anlegern dann gutgeschrieben, wenn die USB den Betrag erhält und ihr die für die Verarbeitung im UnionDepot erforderlichen steuerlichen Daten zur Verfügung stehen. Die USB nimmt jedoch weder die Einlösung von etwaigen effektiven Gewinnanteil- oder Ertragsscheinen von verwahrten Fondsanteilen oder sonstigen Wertpapieren vor, noch besorgt sie neue effektive Gewinnanteil- und Ertragsscheinbogen.

8.2 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Fonds beziehungsweise sonstigen Wertpapiere des Anlegers im UnionDepot betreffen, oder werden der USB solche Informationen vom Aussteller oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, wird die USB die Nachrichten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form weiterleiten. Sie übernimmt für die inhaltliche Richtigkeit jedoch keine Gewähr.

8.3 Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

Die USB darf ohne vorherige Benachrichtigung des Anlegers einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Interesse des Anlegers liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie zum Beispiel nach der Fusion einer Fondsgesellschaft mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Die USB wird den Anleger hierüber unterrichten. Verlieren die für den Anleger verwahrten Urkunden über Fondsanteile oder sonstige Wertpapiere ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden, soweit möglich, dem Anleger auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Anleger wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die USB die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Anleger vernichten.

9. Depotauszüge, Depotabrechnungen und Korrekturbuchungen

9.1 Depotauszug und Depotabrechnung

Zur Abstimmung der Depotbestände erhält der Anleger mindestens jährlich einen Depotauszug. Der Anleger erhält grundsätzlich papierhafte beziehungsweise elektronische Abrechnungen über jede Bestandsveränderung auf seinem UnionDepot. Er erhält darüber hinaus grundsätzlich Abrechnungen auch über die Ausschüttungen der Fonds. Die Ausführung regelmäßiger Käufe von Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren und die Verschaffung des Miteigentums an einem Sammelbestand braucht die USB nur jährlich innerhalb von 13 Monaten mitzuteilen, wenn Fondsanteile beziehungsweise sonstige Wertpapiere jeweils aufgrund einer vertraglich vereinbarten gleich bleibenden monatlichen, zweimonatlichen oder vierteljährlichen Zahlung erworben werden und diese Zahlungen jährlich das Dreifache des höchsten Betrags nicht übersteigen, bis zu dem nach dem Vermögensbildungsgesetz



in der jeweils geltenden Fassung vermögenswirksame Leistungen gefördert werden (§ 24 Absatz 3 Depotgesetz).

9.2 Storno- und Berichtigungsbuchungen der USB vor Ausstellung eines Depotauszugs

Fehlerhafte Buchungen auf Unterdepots im UnionDepot (beispielsweise wegen einer falschen Unterdepot-Nummer) darf die USB bis zur Ausstellung des nächsten Depotauszugs durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Anleger zusteht (Stornobuchung); der Anleger kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Einbuchung bereits verfügt hat.

9.3 Storno- und Berichtigungsbuchungen der USB nach Ausstellung eines Depotauszugs

Stellt die USB eine fehlerhafte Buchung erst nach Ausstellung eines Depotauszugs fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Anleger zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Unterdepot im UnionDepot belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Anleger gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die USB den Betrag dem Unterdepot im UnionDepot wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

9.4 Information des Anlegers

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die USB den Anleger unverzüglich unterrichten.

9.5 Korrekturläufe

Die USB führt im Kalenderjahr beständig Korrekturläufe, unter anderem im Sinne des § 43 a Absatz 3 Satz 7 EStG (sogenannte „Delta-Korrekturen“) durch. Bei Privatanlegern erfolgen die Korrekturen grundsätzlich mit Wirkung für die Zukunft im Jahr der Fehlerkorrektur. Bei betrieblichen Anlegern und Steuerausländern erfolgen die Korrekturen grundsätzlich für das Jahr der Fehlerentstehung. Für den Fall, dass durch die Korrekturen steuerliche Belastungsbuchungen ausgelöst werden, ermächtigt der Anleger die USB, die Steuer durch die Veräußerung von Fondsanteilen beziehungsweise Bruchteilen von Fondsanteilen zu begleichen. Soweit keine Fondsanteile zur Begleichung der Steuer im ausreichenden Maße vorhanden sind, wird die USB die Steuer per Lastschrift vom bekannt gegebenen Konto des Anlegers einziehen und für Rechnung des Kunden die Steuern abführen. Für steuerliche Erstattungen gilt Ziffer 5.8 der Bedingungen für UnionDepots.

10. Kosten der Depotführung

10.1 Entgelte

In Bezug auf Höhe und Fälligkeit der Entgelte für dauerhaft in Anspruch genommene Leistungen, gelten die mit dem Anleger getroffenen Vereinbarungen. Die Höhe der Entgelte für nicht dauerhaft in Anspruch genommene Leistungen (wie beispielsweise die einmalige Anfertigung von Kopien) sowie ihre Fälligkeit ergeben sich aus dem jeweils bei Inanspruchnahme der Leistung geltenden Allgemeinen Preisverzeichnis. Dieses kann beim zuführenden Vertriebspartner eingesehen werden; es wird dem Anleger auf Wunsch schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellt.

10.2 Auslagen

Mögliche Aufwendungseratzansprüche der USB richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.3 Verrechnung beziehungsweise Lastschrifteinzug von Gebühren, Kosten und Auslagen

Die USB ist berechtigt, fällige Gebühren, Kosten und Auslagen mit Ausschüttungen auf Fondsanteile oder mit anderen Zahlungen zu verrechnen, und wird hiermit vom Anleger ermächtigt, gegebenenfalls zum Zwecke der Verrechnung Fondsanteile beziehungsweise Bruchteile von Fondsanteilen oder sonstige Wertpapiere des Anlegers in entsprechender Höhe zu veräußern.

Im Falle des Vorliegens eines SEPA-Lastschriftmandates kann die USB die Gebühren, Kosten und Auslagen zu den Fälligkeitsterminen per Lastschrifteinzug vom bekannt gegebenen Konto des Anlegers einziehen.

10.4 Verrechnung beziehungsweise Lastschrifteinzug der Depotgebühr

Der Anleger ermächtigt die USB, die sich aus dem aktuellen Allgemeinen Preisverzeichnis ergebende Depotgebühr durch Veräußerung der Fondsanteile beziehungsweise Bruchteile von Fondsanteilen oder sonstigen Wertpapiere des Unterdepots des Anlegers zu begleichen.

Im Falle des Vorliegens eines SEPA-Lastschriftmandates kann die USB die Depotgebühr zu den Fälligkeitsterminen per Lastschrifteinzug vom bekannt gegebenen Konto des Anlegers einziehen.

11. Steuern

11.1 Steuerpflicht

Einkünfte aus Wertpapieren sind in der Regel steuerpflichtig. Abhängig vom jeweiligen Steuerrecht (In- oder Ausland) können laufende Einkünfte und Gewinne einer Kapitalertragsteuer und/oder sonstigen Steuer (beispielsweise Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Quellensteuern) unterliegen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden muss. Die Steuer kann den an den Anleger zu zahlenden Betrag mindern und/oder durch die Veräußerung von Fondsanteilen beziehungsweise Bruchteilen von Fondsanteilen beglichen werden. Bei Fragen sollte sich der Anleger an die für ihn zuständige Steuerbehörde beziehungsweise seinen steuerlichen Berater wenden.

11.2 Steuer-Identifikationsnummer

Die USB als nicht öffentliche Stelle wird die Steuer-Identifikationsnummer nur erheben oder verwenden, soweit dies für Datenübermittlungen zwischen ihr und den Finanzbehörden erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift die Erhebung oder Verwendung der Steuer-Identifikationsnummer ausdrücklich erlaubt oder anordnet. Sie wird ihre Dateien nur insoweit nach der Steuer-Identifikationsnummer ordnen oder für den Zugriff erschließen, als dies für regelmäßige Datenübermittlungen zwischen ihr und den Finanzbehörden erforderlich ist (§ 139 b AO).

11.3 Steuerbescheinigung(en)

Die USB kann dem Anleger grundsätzlich anstelle von Einzelsteuerbescheinigungen eine Jahressteuerbescheinigung erteilen. Eine Verlustbescheinigung oder ein Duplikat einer bereits erstellten Steuerbescheinigung wird dem Anleger im Regelfall nur auf sein Verlangen unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen und gegen Kostenersstattung erteilt. Ausnahmen ergeben sich aus Erlassen und Anweisungen der Finanzverwaltung.

11.4 Regelabfrage und Anlassabfrage des Kirchensteuerabzugsmerkmals (KiStAM)

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) wird auf Anfrage der USB die rechtliche Zu-

gehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den für diese Religionsgemeinschaft geltenden Kirchensteuersatz zum Zeitpunkt der Anfrage als automatisiert abrufbares Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) übermitteln, es sei denn, der Anleger hat unter Angabe seiner Steuer-Identifikationsnummer nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck schriftlich beim BZSt dem automatisierten Datenabruft widersprochen (Sperrvermerk). Zu diesem Zweck wird die USB unter Angabe der Steuer-Identifikationsnummer und des Geburtsdatums des Anlegers bei einer Depoteröffnung sowie einmal jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober beim BZSt abfragen, ob die steuerpflichtigen Einkünfte des Anlegers am 31. August des betreffenden Jahres (Stichtag) kirchensteuerpflichtig sind (Regelabfrage). Im Übrigen kann die USB auf Veranlassung des Anlegers oder bei fehlender Kenntnis der Steuer-Identifikationsnummer zum Zeitpunkt der Regelabfrage eine anlassbezogene Abfrage zur Erlangung des KiStAM an das BZSt richten (Anlassanfrage). Die Ergebnisse der KiStAM-Abfrage werden von der USB unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften verwendet.

Im Falle eines Gemeinschaftsdepots für Ehegatten beziehungsweise für eingetragene Lebenspartner erfolgt eine Ermittlung des Kirchensteuerabzugs auf steuerpflichtige Einkünfte, wenn zum 31. Dezember des Vorjahrs des betreffenden Jahres ein gemeinsam erteilter Freistellungsauftrag vorlag oder für das betreffende Jahr neu erteilt wird.

12. Sicherheiten für die Ansprüche der USB gegen den Anleger

12.1 Einigung über das Pfandrecht

Der Anleger und die USB sind sich darüber einig, dass die USB ein Pfandrecht an den Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren oder Sachen erwirbt, an denen die USB oder eine ihrer inländischen Geschäftsstellen im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der USB gegen den Anleger aus der Geschäftsbeziehung.

12.2 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der USB mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Anleger zustehen. Hat der Anleger gegenüber der USB eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Anlegers der USB übernommen, so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld.

12.3 Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der USB, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen, erstreckt sich das Pfandrecht der USB nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für Fondsanteile beziehungsweise sonstige Wertpapiere, die die USB im Ausland für den Anleger verwahrt.

12.4 Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der USB Fondsanteile beziehungsweise sonstige Wertpapiere, ist der Anleger nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

12.5 Wahlrecht der USB

Wenn die USB verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Anlegers und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Anlegers Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. Insbesondere wird sie im Rahmen der Verwertung die Fondsanteile veräußern, die auf dem Unterdepot des Anlegers mit dem größten Bestand verwahrt werden, damit die vom Anleger getroffenen Anlageentscheidungen durch die Verwertung möglichst geringfügig verändert werden.

13. Haftung der USB

13.1 Allgemeine Haftungsgrundsätze

Die USB haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Bedingungen vor. Hat der Anleger durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitschuldens, in welchem Umfang USB und Anleger den Schaden zu tragen haben.

13.2 Haftung der USB bei Kommissionsgeschäften

Die USB haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die USB bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung. Die USB steht entsprechend der kommissionsrechtlichen Grundsätze aber nicht dafür ein, dass ein Auftrag des Anlegers tatsächlich ausgeführt wird.

13.3 Haftung für die Verwahrung von Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren

Bei der Verwahrung von Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren im Inland haftet die USB für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Anleger eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die USB auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main. Bei der Verwahrung von Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der USB auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die USB für deren Verschulden.

13.4 Haftung bei Störung des Betriebes

Die USB haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.



14. Pflichten des Anlegers

14.1 Änderungen von Name, Anschrift, Depotbezeichnungen oder einer gegenüber der USB erteilten Vertretungsmacht und der gegenüber der USB bekannt gegebenen Bankverbindung

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Anleger der USB Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der USB erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) sowie die Änderung maßgeblicher Kontoverbindungen unverzüglich mitteilt und einen entsprechenden überprüfbaren Auftrag erteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben. Soweit der Anleger die der USB bekannt gegebene Bankverbindung ändern möchte, ist dies ebenfalls nur durch Erteilung eines entsprechenden überprüfbaren Auftrags möglich. Die USB behält sich vor, bei einem solchen Änderungswunsch der Bankverbindung Rücksprache mit dem Anleger zu halten.

14.2 Prüfungspflicht bezüglich etwaiger Erwerbsbeschränkungen

Der Anleger ist verpflichtet, sofern er seinen Wohnsitz nicht in Deutschland hat beziehungsweise nicht deutscher Staatsangehöriger ist, sich anhand des Verkaufsprospektes des jeweiligen Fonds über etwaige Vertriebsbeschränkungen in seinem Aufenthalts- beziehungsweise Heimatland zu informieren.

Ein Verkauf von Fondanteilen an US-Bürger ist ausgeschlossen (dies betrifft Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder dort ihr Domizil haben und/oder dort steuerpflichtig sind, oder Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika beziehungsweise eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besitzung der Vereinigten Staaten gegründet werden). Sollten sich nach Begründung der Geschäftsbeziehung zur USB die persönlichen Verhältnisse des Anlegers derart ändern, dass er als US-Bürger im Sinne der vorstehenden Definition zu qualifizieren ist, dann werden die hierfür gesetzlich erforderlichen Prüfungen von der USB durchgeführt und gegebenenfalls Meldungen an die amerikanischen Steuerbehörden vorgenommen.

14.3 Prüfung und Einwendungen bei Depotmitteilungen der USB

Der Anleger hat Depotauszüge, Depotabrechnungen, Ertragsaufstellungen, Steuerbescheinigungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen und Überweisungen sowie sonstige Mitteilungen der USB („Depotmitteilungen“) auf Ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

14.4 Benachrichtigung der USB bei Ausbleiben von Depotmitteilungen

Falls Depotmitteilungen der USB, die der Anleger zu erwarten hat (beispielsweise Anzeige über die Ausführung von Aufträgen), dem Anleger nicht zugehen, muss er die USB unverzüglich benachrichtigen.

14.5 Haftungsfolgen bei Verletzung von Pflichten

Führt die schuldhafte Verletzung von Pflichten durch den Anleger zu einem Schaden, geht dieser zulasten des Anlegers. Hat die USB durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang USB und Anleger den Schaden zu tragen haben.

15. Abtretungsausschluss

Die Abtretung von Forderungen aus diesem Depotvertrag durch den Anleger ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Forderungen, die auf Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind.

16. Kündigungsrecht des Anlegers

Für den Depotvertrag wird keine Mindestlaufzeit vereinbart, sofern in den Sonderbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist. Der Anleger kann die gesamte Geschäftsverbindung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform kündigen. Anleger, die ein Gemeinschaftsdepot führen, können nur gemeinsam die Geschäftsverbindung kündigen. Bei Kündigung des Depotvertrags muss der Anleger die verwahrten Wertpapiere auf ein anderes Depot übertragen oder veräußern.

17. Kündigungsrechte der USB

17.1 Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die USB kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die USB auf die berechtigten Belange des Anlegers Rücksicht nehmen. Für die Kündigung der Führung von UnionDepots beträgt die Kündigungsfrist mindestens sechs Wochen.

17.2 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der USB, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Anlegers, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die USB dem Anleger für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen (insbesondere für die Auslieferung von Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren in effektiven Stücken oder auf ein anderes Depot). Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht des Anlegers, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entbehrlich.

17.3 Auflösung UnionDepot

Die USB ist zur Auflösung des UnionDepots berechtigt, ohne dass es einer vorherigen Kündigung bedarf, wenn das Depot seit mehr als 15 Monaten keinen Bestand aufweist. Der Anleger wird hierüber nicht informiert.

18. Hinweis auf Mitgliedschaft in einer Sicherungseinrichtung

Die USB gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), 10865 Berlin an. Die EdW ist eine Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Anlegern nach dem Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG) vornimmt und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergegeschäften bis zu 90 Prozent ihres Wertes, maximal jedoch EUR 20.000,00 pro Gläubiger, schützt. Ein Entschädigungsfall muss von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht festgestellt worden sein. Nach dessen Feststellung werden die

Gläubiger von der EdW unterrichtet, damit diese ihre Ansprüche anmelden können. Die USB ist befugt, der EdW oder einem von ihr Beauftragten alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Soweit die EdW Zahlungen an einen Anleger leistet, gehen dessen Forderungen gegen die USB in entsprechender Höhe Zug um Zug auf die EdW über. Nicht geschützt sind Anleger wie beispielsweise CRR-Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen sowie Unternehmen der öffentlichen Hand. Nicht von der EdW abgedeckt sind Ansprüche auf Schadensersatz aus Beratungsfehlern. Weitere Ausnahmen und Voraussetzungen sind im AnlEntG geregelt.

Darüber hinaus gehört die USB der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR), Heussallee 5, 53113 Bonn an. Bei dieser handelt es sich um eine auf freiwilliger Basis entstandene, privatrechtlich organisierte und verwaltete Selbsthilfeeinrichtung der genossenschaftlichen Finanzgruppe der Volksbanken Raiffeisenbanken. Die von der Sicherungseinrichtung des BVR verwalteten Mittel werden solidarisch durch die Beiträge der angeschlossenen Institute erbracht. Auf der Basis ihres Statuts, welches Bestandteil der Satzung des BVR ist, betreibt die Sicherungseinrichtung des BVR Einlagenschutz, das heißt, sie schützt stets ohne betragliche Begrenzung die Einlagen von Nichtbanken bei den Kreditinstituten, die Mitglied der Sicherungseinrichtung des BVR sind. Über den Einlagenschutz hinaus praktiziert die Sicherungseinrichtung des BVR den sogenannten Institutschutz: Befindet sich ein angeschlossenes Kreditinstitut in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, wird es stets durch die Sicherungseinrichtung saniert und so gestellt, dass es seine rechtlichen Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllen kann. Die Sicherungseinrichtung des BVR ist vom deutschen Gesetzgeber als sogenannte institutssichernde Einrichtung anerkannt worden. Die USB ist befugt, der Sicherungseinrichtung des BVR oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

19. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Anlegers

Nach dem Tod des Anlegers hat derjenige, der sich gegenüber der USB auf die Rechtsnachfolge des Anlegers beruft, der USB seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Fremdsprachige Unterlagen sind auf Verlangen der USB in deutscher Sprache vorzulegen.

20. Vertragssprache, maßgebliches Recht, Gerichtsstand und außergerichtliche Streitschlichtung

20.1 Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Anleger während der Dauer der Geschäftsbeziehung ist Deutsch.

20.2 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Anleger und der USB gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

20.3 Gerichtsstand für Anleger mit Sitz im Inland

Ist der Anleger ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die USB diesen Anleger an ihrem zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die USB selbst kann von diesem Anleger nur an dem für sie zuständigen Gericht verklagt werden.

20.4 Gerichtsstand für Anleger mit Sitz im Ausland

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Anleger, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

20.5 Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten mit der USB können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V. anrufen. Die Beschwerde ist schriftlich an das Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, Telefon 030 6449046-0, Telefax 030 6449046-29, E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de, www.ombudsstelle-investmentfonds.de, zu richten. Bei Streitigkeiten nach Maßgabe des § 14 Unterlassungsklagegesetz (UKlaG), zum Beispiel aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen, können sich die Beteiligten auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 10 06 02 in 60006 Frankfurt am Main, Telefon: 069 9566 3323, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de, wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

21. Widerrufsrecht bei Erwerb und Veräußerung von Anteilscheinen

Ist der Käufer von Anteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Willenserklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der ausländischen Verwaltungsgesellschaft oder deren Repräsentanten im Sinne von § 319 KAGB in Textform widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312 g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift/Kopie des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Depotabrechnung überwandert worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikels 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass (1) der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist oder (2) er den Käufer zu Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat. Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die EU-Verwaltungsgesellschaft oder die ausländische AlF-Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls, Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der

bezahlten Anteile am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden. Diese Regelung ist auf den Verkauf von Anteilen durch den Anleger entsprechend anwendbar (§ 305 KAGB).

22. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt am Main.

Sonderbedingungen

In Ergänzung zu den folgenden Sonderbedingungen gelten die Bedingungen für UnionDepots der Union Investment Service Bank AG (nachfolgend „USB“) in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie diesen Sonderbedingungen nicht widersprechen.

I. Dynamisierung

Wünscht der Anleger eine Dynamisierung, erfolgt eine Erhöhung automatisch nach 12 Monaten.

II. Altersvorsorgevertrag

A. Allgemeines

1. Staatliche Förderung des Altersvorsorgevertrags

Der Altersvorsorgevertrag ist ein Vertrag über eine kapitalgedeckte Altersvorsorge des Anlegers nach den Vorschriften des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (AltZertG) und unterliegt nach Maßgabe der Vorschriften des § 10 a und des XI. Abschnitts des Einkommensteuergesetzes (EStG) bis zu bestimmten Höchstgrenzen der staatlichen Förderung.

2. Ansparphase und Auszahlphase

Der Altersvorsorgevertrag gliedert sich in eine Ansparphase (Ziffer III. B. der Sonderbedingungen zum Altersvorsorgevertrag) und eine Auszahlphase (Ziffer III. D. der Sonderbedingungen zum Altersvorsorgevertrag).

B. Ansparphase

1. Beitragszahlungen

Der Anleger wird gemäß den Angaben nach Feld 4 des Depoteröffnungsantrags Beitragszahlungen auf den Altersvorsorgevertrag einzahlen. Die Einzahlung erfolgt per Lastschrifteinzug. Eine andere Form der Einzahlung, beispielsweise per Überweisung, ist nicht möglich. Das Recht des Anlegers, den Altersvorsorgevertrag gemäß Ziffer III. E.2. der Sonderbedingungen ruhen zu lassen, bleibt hiervon unberührt. Ist der Anleger bei Abschluss dieses Altersvorsorgevertrags noch minderjährig, endet die Beitragszahlungspflichtung für ihn automatisch einen Tag vor Vollendung des 19. Lebensjahrs. Dessen ungeachtet kann auch der minderjährige Anleger seinen Vertrag gemäß Ziffer III. E.2. der Sonderbedingungen ruhen lassen.

2. Mindestvertragslaufzeit und maximale Beitragshöhe

Die Mindestvertragslaufzeit bis zum Beginn der Auszahlphase beträgt 20 Jahre. Altersvorsorgevermögen aus einem anderen Altersvorsorgevertrag auf diesen Vertrag zu übertragen, ist nur möglich, sofern die Laufzeit dieses Vertrags bis zum Beginn der Auszahlphase noch mindestens 20 Jahre beträgt.

Findet bei Abschluss des Vertrags beziehungsweise bei einem bestehenden Vertrag ein Kapitalübergang wegen eines Versorgungsausgleichs oder eines Nachlassfalls auf den Altersvorsorgevertrag statt, so können abweichend von Feld 2 und 4 des Depoteröffnungsantrags die Mindestvertragslaufzeit unterschritten sowie die maximale Beitragshöhe pro Jahr überschritten werden.

Wegen der unterschrittenen Mindestvertragslaufzeit des Altersvorsorgevertrags beginnt im Fall eines Neuabschlusses eines Vertrags abweichend von Feld 5 des Depoteröffnungsantrags die Auszahlphase am 1. Januar des auf den in § 35 Nummer 1 Sozialgesetzbuch VI bezeichneten Zeitpunkt folgenden Jahres (maßgeblich ist die zur Zeit des Vertragsschlusses geltende Rechtslage). Darüber hinaus verschiebt sich in diesen Fällen abweichend von Feld 5 des Depoteröffnungsantrags der frühestmögliche Beginn der Auszahlphase auf den Beginn des Jahres, welches dem Jahr folgt, in dem der Anleger das 67. Lebensjahr vollendet hat, wenn Altersvorsorgevermögen für eine Verwendung zu eigenen Wohnzwecken nach Maßgabe der § 92 a und § 92 b des EStG in ihrer jeweils geltenden Fassung entnommen wird. Dabei muss die Auszahlphase spätestens mit Vollendung des 68. Lebensjahrs beginnen (§ 92 a Absatz 1 Satz 5 EStG).

3. Altersvorsorgebeiträge, Altersvorsorgevermögen und Zusage (gesetzliche Garantie)

Altersvorsorgebeiträge im Sinne dieses Vertrags sind Beitragszahlungen des Anlegers, Zulagen, etwaige Steuergutschriften und Kapitalüberträge von anderen Altersvorsorgeverträgen im Rahmen eines Anbieterwechsels. Die angelegten Altersvorsorgebeiträge bilden das Altersvorsorgevermögen. Die Union sagt hiermit zu, dass dem Anleger zu Beginn der Auszahlphase mindestens die von ihm eingezahlten Altersvorsorgebeiträge (einschließlich Zulagen) zur Verfügung stehen (gesetzliche Garantie).

4. Anlage der Altersvorsorgebeiträge und des Altersvorsorgevermögens

Die Altersvorsorgebeiträge und das Altersvorsorgevermögen werden während der Ansparphase in Anteilen von inländischen Investmentfonds (richtlinienkonformen Sondervermögen) gemäß §§ 46 ff. InvG oder von ausländischen Investmentanteilen, die der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) unterliegen und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gemäß §§ 130 ff. InvG öffentlich vertrieben werden dürfen und von einer Kapitalanlagegesellschaft beziehungsweise Investmentgesellschaft der Union Investment Gruppe verwaltet werden, angelegt (nachfolgend als „Investmentfonds“ bezeichnet).

Dabei wird ein Teil oder die gesamten Altersvorsorgebeiträge und ein Teil oder das gesamte Altersvorsorgevermögen in solche Anteile von Investmentfonds angelegt, deren Anlagepolitik auf die Erzielung einer Renten- oder Geldmarktrendite ausgerichtet

ist (nachfolgend als „Fonds der Sicherungskomponente“ bezeichnet). Es steht im freien Ermessen der Union, welche Investmentfonds die Union als Fonds der Sicherungskomponente für den Anleger erwirbt.

Ein weiterer Teil der Altersvorsorgebeiträge beziehungsweise ein weiterer Teil des Altersvorsorgevermögens kann ganz oder teilweise in Anteile von Investmentfonds angelegt werden, deren Anlagepolitik beispielsweise auf die Erzielung einer Aktien- oder Aktien-/Rendite ausgerichtet ist (nachfolgend als „Fonds der Chancenkompontente“ bezeichnet). Der Anleger entscheidet sich im Rahmen der Vorgaben von Ziffer III. B.7. – 9. der Sonderbedingungen für einen Fonds der Chancenkompontente, in den die Altersvorsorgebeiträge des Altersvorsorgevermögens ganz oder teilweise angelegt werden können.

5. Aufteilung der Altersvorsorgebeiträge und des Altersvorsorgevermögens in Fonds der Sicherungskomponente und Fonds der Chancenkompontente

Die Union wird die Altersvorsorgebeiträge und das Altersvorsorgevermögen während der Ansparphase auf der Grundlage eines Depotsteuerungskonzepts in Anteile der Fonds der Sicherungskomponente und/oder in Anteile der Fonds der Chancenkompontente anlegen. Im Rahmen dieses Depotsteuerungskonzeptes wird die Aufteilung auf Anteile von Fonds der Sicherungskomponente und Anteilen von Fonds der Chancenkompontente regelmäßig überprüft und die Aufteilung gegebenenfalls angepasst. Dabei kann es insbesondere bei kurzen Vertragslaufzeiten dazu kommen, dass die Altersvorsorgebeiträge und das Altersvorsorgevermögen in keine Anteile der Fonds der Chancenkompontente angelegt werden. Zur Erhöhung der Ertragschancen wird jedoch für die Anleger in Abhängigkeit von den Kapitalmarktbedingungen und der gemäß Ziffer III. B.3. erteilten Kapitalzusage eine bestimmte Quote von Fonds der Chancenkompontente (Anteil des in Fonds der Chancenkompontente angelegten Teils des Altersvorsorgevermögens) angestrebt, wobei sich diese auch auf 0 Prozent belaufen kann. Das Depotsteuerungskonzept und damit die Aufteilung der Altersvorsorgebeiträge und des Altersvorsorgevermögens in Anteile von Fonds der Sicherungskomponente und Anteile von Fonds der Chancenkompontente richtet sich unter anderem nach den folgenden Parametern: Die Wertentwicklung des angesparten Altersvorsorgevermögens, die Höhe und die Zeitpunkte der eingezahlten Beiträge, die verbleibende Restlaufzeit der Ansparphase, der Sparrhythmus sowie das aktuelle Zinsniveau.

6. Weisungen des Anlegers zur Zusammensetzung des Altersvorsorgevermögens

Der Anleger hat keine Möglichkeit, unmittelbar auf die Anlage der Altersvorsorgebeiträge oder die Zusammensetzung des Altersvorsorgevermögens Einfluss zu nehmen und der Union entsprechende Weisungen zu erteilen. Die Anlage der Altersvorsorgebeiträge und des Altersvorsorgevermögens erfolgt vielmehr ausschließlich auf der Grundlage des zuvor beschriebenen Depotsteuerungskonzeptes gemäß Ziffer III. B.5. der Sonderbedingungen.

7. Wahl des Investmentfonds der Chancenkompontente

Der Anleger wird gemäß Feld 4 des Depoteröffnungsantrags bei Abschluss des Altersvorsorgevertrags den Investmentfonds bestimmen, der als Fonds der Chancenkompontente einen Teil oder alle Altersvorsorgebeiträge beziehungsweise einen Teil oder das gesamte Altersvorsorgevermögen gemäß Ziffer III. B.4. und Ziffer III. B.5. der Sonderbedingungen ausmachen kann. Die insoweit für den Anleger als Fonds der Chancenkompontente zur Auswahl stehenden Investmentfonds und damit im Zusammenhang stehende weiterführende Informationen, wie beispielsweise Ausrichtung der Anlagepolitik, werden von der Union auf der Internetseite www.union-investment.de bekannt gegeben. Der Anleger kann diese auch bei einem Vertriebspartner der Union oder bei der Union direkt telefonisch erfragen.

8. Änderung des gewählten Investmentfonds der Chancenkompontente

Der Anleger hat nach Abschluss des Altersvorsorgevertrags jederzeit während der Ansparphase bis zu 10 Bankarbeitstagen vor Beginn der Auszahlphase die Möglichkeit, den bei Vertragsabschluss gemäß Feld 4 des Depoteröffnungsantrags gewählten Fonds der Chancenkompontente durch einen anderen von der Union zur Auswahl gestellten Fonds der Chancenkompontente zu ersetzen. Zu diesem Zweck muss der Anleger der Union mitteilen, welchen der zur Auswahl gestellten Fonds der Chancenkompontente er zukünftig wünscht. Nach Zugang einer solchen Mitteilung werden innerhalb von drei Bankarbeitstagen die Anteile des bisher gewählten Fonds der Chancenkompontente, die Bestandteile des Altersvorsorgevermögens sind, unter Berücksichtigung des Depotsteuerungskonzeptes gemäß Ziffer III. B.5. veräußert und entsprechende Anteile des vom Anleger neu gewählten Fonds der Chancenkompontente erworben. Darüber hinaus werden zukünftige Altersvorsorgebeiträge unter Berücksichtigung des Depotsteuerungskonzeptes in den neu gewählten Fonds der Chancenkompontente angelegt.

9. Form der Mitteilung zur Änderung des gewählten Investmentfonds der Chancenkompontente

Der Anleger kann der Union die gemäß der vorherigen Ziffer III. B.8. der Sonderbedingungen beschriebene Mitteilung zur Änderung des gewählten Fonds der Chancenkompontente per Auftrag an die Union erteilen. Außerdem kann der Anleger der Union eine entsprechende Mitteilung über einen Vertriebspartner der Union zukommen lassen. In diesem Fall handelt der Vertriebspartner der Union als Erklärungsbote beziehungsweise Vertreter des Anlegers.

10. Rechtsfolgen, soweit der Fonds der Chancenkompontente nicht mehr zur Auswahl steht

Soweit die Union sich dafür entscheidet, einen Fonds der Chancenkompontente nicht mehr als Fonds der Chancenkompontente anzubieten, hat dies keine Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Altersvorsorgebeiträge beziehungsweise des Altersvorsorgevermögens, bis sich der Anleger gemäß Ziffer III. B.8. für einen neuen Fonds der Chancenkompontente entschieden hat. Vielmehr werden für den Anleger die Altersvorsorgebeiträge beziehungsweise das Altersvorsorgevermögen weiterhin in die Anteile des Fonds der Chancenkompontente angelegt, für den sich der Anleger gemäß Ziffer III. B.7. beziehungsweise Ziffer III. B.8. entschieden hat. Etwas anderes gilt nur, soweit der Fonds der Chancenkompontente aufgelöst oder verschmolzen wird. In die-

sem Fall wird die Union den Anleger vor einer entsprechenden Auflösung beziehungsweise Verschmelzung informieren und ihn auffordern, gemäß Ziffer III. B.8. einen neuen Fonds der Chancenkomponente zu wählen. Reagiert der Anleger nicht auf die Aufforderung, wird die Union nach freiem Ermessen einen Fonds der Chancenkomponente für den Anleger wählen, bis sich der Anleger gemäß Ziffer III. B.8. für einen Fonds der Chancenkomponente entschieden hat.

11. Wahl des Rentenversicherungstarifs

Der Anleger wählt bei Depoteröffnung aus, ob die Union gemäß Ziffer III. D.2.8 der Sonderbedingungen zu Beginn der Auszahlphase für den Anleger einen Rentenversicherungstarif ohne oder mit Todesfallleistung abschließen wird. Gemäß Ziffer III C.2. hat der Anleger Gestaltungsrechte und Handlungsoptionen zu Beginn der Auszahlphase und kann den gewählten Rentenversicherungstarif bis zum Beginn der Auszahlphase ändern.

12. Dauer der Ansparsphase

Die Ansparsphase beginnt mit Aufnahme der Einzahlung von Altersvorsorgebeiträgen durch den Anleger (Ziffer III. B.3. der Sonderbedingungen) und endet – unbeschadet einer Kündigung des Altersvorsorgevertrags nach Ziffer III. E.1. der Sonderbedingungen – mit Beginn der Auszahlphase (Ziffer III. D.1. der Sonderbedingungen). Die Ansparsphase endet dabei frühestens jedoch in dem Monat, der dem Monat folgt, in dem der Anleger sein 62. Lebensjahr vollendet hat, spätestens ab dem 1. Januar des auf den in § 35 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VI bezeichneten Zeitpunkt folgenden Jahres (maßgeblich ist die zur Zeit des Vertragsschlusses geltende Rechtslage).

13. Verfügungen über das Altersvorsorgevermögen während der Ansparsphase

13.1 Gefördertes Altersvorsorgevermögen

Verfügungen über das geförderte Altersvorsorgevermögen sind während der Dauer der Ansparsphase ausgeschlossen. Als gefördertes Altersvorsorgevermögen gilt der Gesamtwert aller Fondsanteile, die aus Zulagen und Beitragszahlungen, die von der Deutschen Rentenversicherung Bünd – Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen, Berlin (ZfA) ausdrücklich als gefördert eingestuft wurden, erworben wurden. Das Recht zur Kündigung des Altersvorsorgevertrags nach Ziffer III. E.1.1 oder Ziffer III. E.1.2 der Sonderbedingungen sowie das Recht zur Verfügung über nicht geförderte Altersvorsorgevermögen gemäß Ziffer III. B.13.2 der Sonderbedingungen und zur Entnahme von Altersvorsorgevermögen nach Ziffer III. C.2.1 in Verbindung mit Ziffer III. E.3. der Sonderbedingungen bleibt hiervon unberührt.

13.2 Nicht gefördertes Altersvorsorgevermögen

Der Anleger kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Union über das nicht geförderte Altersvorsorgevermögen während der Dauer der Ansparsphase verfügen, so weit die im Altersvorsorgevertrag verbleibenden Fondsanteile einen Wert von EUR 1.500,- nicht unterschreiten und der verfügte Betrag mindestens EUR 500,- beträgt. Als nicht gefördertes Altersvorsorgevermögen im Sinne dieses Altersvorsorgevertrags, über das jederzeit verfügt werden kann, gilt der Gesamtwert der Fondsanteile, die mit Beitragszahlungen erworben wurden, die im jeweiligen Beitragsjahr den maximalen Sonderausgabenabzugsbetrag abzüglich Grundzulage überschritten haben. Soweit Beitragszahlungen, die unter der Förderhöchstgrenze (maximaler Sonderausgabenabzugsbetrag abzüglich Grundzulage) liegen, nach Ablauf von sieben Beitragsjahren keine Förderung durch Zulage oder Sonderausgabenabzug erfahren haben, kann auch über die mit diesen Beitragszahlungen erworbenen Fondsanteile gemäß Satz 1 verfügt werden.

Eine Verfügung über nicht gefördertes Altersvorsorgevermögen, welches im Rahmen eines Anbieterwechsels auf den Altersvorsorgevertrag übertragen wurde, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Fondsanteile, die mit Beitragszahlungen erworben wurden, die im jeweiligen Beitragsjahr die Förderhöchstgrenze nicht überschritten haben und die vor Ablauf von sieben Beitragsjahren geleistet worden sind. Das Recht zur Kündigung des Altersvorsorgevertrags nach Ziffer III. E.1.1 oder Ziffer III. E.1.2 der Sonderbedingungen und zur Entnahme von Altersvorsorgevermögen nach Ziffer III. C.2.1 in Verbindung mit Ziffer III. E.3. der Sonderbedingungen bleibt hiervon unberührt. Wird über nicht gefördertes Altersvorsorgevermögen verfügt, reduziert sich die von der Union gemäß Ziffer III. B.3. der Sonderbedingungen (gesetzliche Garantie) gemachte Zusage entsprechend der Regelung von Ziffer III. E.3. der Sonderbedingungen.

14. Anpassung des Beginns der Auszahlphase

Der Anleger hat während der Ansparsphase die Möglichkeit, den Beginn der Auszahlphase abweichend von Feld 5 des Depoteröffnungsantrags auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Verschiebt der Anleger den Beginn der Auszahlphase auf einen späteren Zeitpunkt, so muss das neu gewählte Datum vor dem in § 35 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VI bezeichneten Zeitpunkt folgenden Jahres liegen (maßgeblich ist die zur Zeit des Vertragsschlusses geltende Rechtslage). Eine Verschiebung des Beginns der Auszahlphase, auf einen früheren als bei Vertragsabschluss beziehungsweise bei späterer Änderung angegebenen Zeitpunkt, ist nicht möglich.

C. Informationen zur Auszahlphase

1. Zeitpunkt der Informationen zur Auszahlphase

Neben den Informationen nach Ziffer III. D.7. und Ziffer III. E.7. der Sonderbedingungen wird die Union dem Anleger spätestens drei Monate vor Beginn der Auszahlphase schriftliche Informationen über den Beginn der Auszahlphase und zur Gestaltung der Auszahlphase zukommen lassen. Der Zeitpunkt einer entsprechenden Informationserteilung wird entsprechend angepasst, wenn der Anleger den Auszahlphasenbeginn innerhalb eines Zeitraumes beauftragt, der kleiner als drei Monate vor Beginn der Auszahlphase ist.

2. Gestaltungsrechte und Handlungsoptionen des Anlegers zu Beginn der Auszahlphase

2.1 Entnahme von gebildetem Kapital zu Wohnzwecken und Teilkapitalauszahlungen zu Beginn der Auszahlphase

Der Anleger ist nach Maßgabe von Ziffer III. E.3. der Sonderbedingungen berechtigt als Gestaltungsrecht, bis zum Beginn der Auszahlphase die Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine Verwendung zu eigenen Wohnzwecken nach Maßgabe der § 92 a und § 92 b des EStG in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verlangen. Soweit in den Sonderbedingungen der Begriff „gebildetes Kapital“ verwendet wird, handelt es sich stets um das gebildete Kapital gemäß § 1 Absatz 5 AltZertG. Darüber hinaus hat der

Anleger zu Beginn der Auszahlphase gemäß Ziffer III. D.2.4 der Sonderbedingungen die Handlungsoption, bis zu 30 Prozent des zur Verfügung stehenden Altersvorsorgevermögens unter vorheriger Anrechnung etwaiger Kapitalentnahmen zu Wohnzwecken an sich auszahlen zu lassen.

2.2 Wahl der abzuschließenden Rentenversicherung

Die Union wird zu Beginn der Auszahlphase gemäß Ziffer III. D.2.8 der Sonderbedingungen einen Teil des Altersvorsorgevermögens in eine aufgeschobene Rentenversicherung einbringen, die dem Anleger ab Vollendung des 85. Lebensjahres eine gleich bleibende oder steigende lebenslange Rente gewährt. Die Berechnung der Höhe der monatlichen Auszahlungen aus der Rentenversicherung erfolgt unabhängig vom Geschlecht des Anlegers. Der Anleger kann sich dabei zwischen zwei Arten von abzuschließenden Rentenversicherungen entscheiden: Einer Rentenversicherung ohne oder mit Todesfallleistung (Beitragsrückgewähr) vor Rentenbeginn. Der Rentenbeginn der Rentenversicherung wird dem Anleger im Rahmen des Bestätigungsschreibens gemäß Ziffer III. D.3.3 der Sonderbedingungen mitgeteilt. Die Union stellt dem Anleger die entsprechenden Versicherungsbedingungen auf Nachfrage zur Verfügung.

2.3 Ausübung der Gestaltungsrechte und Handlungsoptionen

Die zuvor unter Ziffer III. C.2.1 und C.2.2 der Sonderbedingungen beschriebenen Gestaltungsrechte und Handlungsoptionen kann der Anleger nur ausüben, wenn zu Beginn der Auszahlphase die Voraussetzungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente gemäß Ziffer III. D.2.5 der Sonderbedingungen nicht vorliegen. Der Anleger hat die Möglichkeit, bis zum Beginn der Auszahlphase seine Gestaltungsrechte und Handlungsoptionen durch Mitteilung gegenüber der Union auszuüben. Hierzu wird ihm die Union im Rahmen der schriftlichen Informationen über den Beginn der Auszahlphase nach Ziffer III. C.1. der Sonderbedingungen auffordern. Entsprechend dieser Mitteilung des Anlegers wird die Union die Gestaltungsrechte und Handlungsoptionen zum Beginn der Auszahlphase berücksichtigen. Eine Mitteilung zur Ausübung etwaiger Gestaltungsrechte und Handlungsoptionen unmittelbar vor Beginn der Auszahlphase kann dazu führen, dass der Beginn der Auszahlphase weiter nach hinten verschoben wird, da die Anpassung der gemäß Ziffer III. D.3. der Sonderbedingungen während der Auszahlphase zu leistenden Raten mit der Ausübung der Gestaltungsrechte und Handlungsoptionen verbunden ist und eine entsprechende Anpassung dieser Ratenzahlungen erforderlich werden kann. Eine Ausübung der Gestaltungsrechte und Handlungsoptionen ist nach Beendigung der Ansparsphase und mit Beginn der Auszahlphase nicht mehr möglich.

Übt der Anleger bis zum Beginn der Auszahlphase seine Gestaltungsrechte und Handlungsoptionen nicht aus, wird die Union zum Beginn der Auszahlphase weder eine Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine Verwendung zu eigenen Wohnzwecken noch eine Teilkapitalauszahlung von bis zu 30 Prozent des zur Verfügung stehenden Altersvorsorgevermögens berücksichtigen. Die Union wird darüber hinaus einen Teil des Altersvorsorgevermögens in die vom Anleger gewählte aufgeschobene Rentenversicherung einbringen.

3. Informationen vor Beginn der Auszahlphase

Im Rahmen der gemäß Ziffer III. C.1. der Sonderbedingungen zu erteilenden schriftlichen Informationen über den Beginn der Auszahlphase wird die Union den Anleger über

- den Beginn der Auszahlphase
- das Alter des Anlegers zu Beginn der Auszahlphase
- das garantierte Kapital zu Beginn der Auszahlphase
- die garantierte monatliche Auszahlung
- die anfängliche monatliche Auszahlung
- die Form der Auszahlung
- die Dynamisierung der Auszahlungen
- den Einmalbeitrag für die Rentenversicherung
- die Kosten während der Auszahlphase

informieren.

D. Auszahlphase

1. Beginn der Auszahlphase

Die Union erbringt Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag (Auszahlphase) wie nachfolgend beschrieben zu dem in Feld 5 des Depoteröffnungsantrags angegebenen Datum beziehungsweise dem im Rahmen einer Anpassung des Beginns der Auszahlphase vereinbarten Datum. Dabei erbringt die Union Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag frühestens in dem Monat, der dem Monat folgt, in dem der Anleger sein 62. Lebensjahr vollendet hat, spätestens ab dem 1. Januar des auf den in § 35 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VI bezeichneten Zeitpunkt folgenden Jahres (maßgeblich ist die zur Zeit des Vertragsschlusses geltende Rechtslage). Soweit die ersten Altersvorsorgebeiträge aufgrund der Übertragung des gebildeten Kapitals von einem anderen auf den Namen des verstorbenen Ehegatten des Anlegers lautenden Altersvorsorgevertrag der Union oder eines anderen Anbieters auf diesen Altersvorsorgevertrag oder aufgrund eines durchgeführten Versorgungsausgleiches im Sinne von Ziffer III. E.4. der Sonderbedingungen geleistet werden, kann die Auszahlphase auch nach dem 1. Januar des auf den in § 35 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VI bezeichneten Zeitpunkt folgenden Jahres (maßgeblich ist die zur Zeit des Vertragsschlusses geltende Rechtslage) beginnen. In diesen Fällen beginnt die Auszahlphase unmittelbar nach dem entsprechenden Eingang der Altersvorsorgebeiträge aus der Übertragung des Kapitals von einem anderen Altersvorsorgevertrag beziehungsweise nach Eingang der Altersvorsorgebeiträge aus einem Versorgungsausgleich. Fällt der Beginn der Auszahlphase auf keinen Wertermittlungstag der für das Altersvorsorgevermögen gemäß Ziffer III. B.4. und Ziffer III. B.5. der Sonderbedingungen erworbenen Investmentfondsanteile, so verschiebt sich der Beginn der Auszahlphase auf den nächsten entsprechenden Wertermittlungstag dieser Investmentfonds, der dem vereinbarten Datum folgt. Wurde als Beginn der Auszahlphase der 01.01. eines Jahres vereinbart oder fällt der Beginn der Auszahlphase entsprechend der Regelungen in Feld 5 des Depoteröffnungsantrags auf den 01.01. eines Jahres, so verschiebt sich der Beginn der Auszahlphase auf den zweiten Wertermittlungstag dieser Investmentfonds in dem jeweiligen Jahr.

2. Rechtsfolgen des Beginns der Auszahlphase

2.1 Einstellung der Ausführung der Kaufaufträge per Lastschrifteinzug

Mit Erreichen des unter Ziffer III. D.1. der Sonderbedingungen beschriebenen Beginns der Auszahlphase wird der unter Feld 4 des Depoteröffnungsantrags für ein UnionDepot geregelte Lastschrifteinzug beendet.

2.2 Wegfall der Möglichkeit eines Anbieterwechsels

Nach dem unter Ziffer III. D.1. der Sonderbedingungen beschriebenen Beginn der Auszahlphase kann der Anleger den Altersvorsorgevertrag nicht mehr gemäß Ziffer III. E.1.1 der Sonderbedingungen kündigen, um das gebildete Altersvorsorgevermögen auf einen anderen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag der Union oder eines anderen Anbieters zu übertragen.

2.3 Erfüllung der Kapitalzusage

Soweit das Altersvorsorgevermögen zu Beginn der Auszahlphase einen geringeren Wert aufweist als der Betrag, den die Union dem Anleger gemäß Ziffer III. B.3. der Sonderbedingungen (gesetzliche Garantie) abzüglich etwaiger Ausgleichszahlungen (Ziffer III. E.4. der Sonderbedingungen), Teilverfügungen (Ziffer III. B.13. der Sonderbedingungen) und Kapitalentnahmen zu Wohnzwecken (Ziffer III. E.3. der Sonderbedingungen) zugesagt hat, wird die Union aus eigenen Mitteln diese Differenz ausgleichen. Dabei wird die Union am letzten in der Ansparphase bestehenden Wertermittlungstag der für das Altersvorsorgevermögen gemäß Ziffer III. B.4. und Ziffer III. B.5. der Sonderbedingungen erworbenen Investmentfondsanteile einen Kaufauftrag zum Erwerb von gemäß Ziffer III. D.2.6 der Sonderbedingungen zu erwerbenden Investmentfonds (insbesondere von Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds) in Höhe dieser Differenz erteilen und diesen Kauf auf eigene Rechnung begleichen. Diese Fondsanteile werden sodann dem Altersvorsorgevermögen des Anlegers gutgeschrieben. Mit einem entsprechenden Kauf solcher Fondsanteile ist die durch die Union dem Anleger gemäß Ziffer III. B.3. der Sonderbedingungen (gesetzliche Garantie) erteilte Zusage, dass zum Beginn der Auszahlphase mindestens die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge (einschließlich Zulagen) zur Verfügung stehen, erfüllt. Die Erfüllung dieser Zusage (gesetzliche Garantie) ist Grundlage für die Berechnung der Mindesthöhe der in der Auszahlphase monatlich garantierten Auszahlraten gemäß Ziffer III. D.3.2. Die weitere Wertentwicklung der Fondsanteile kann somit nicht dazu führen, dass die Mindesthöhe der garantierten Auszahlraten unterschritten wird. Maßgeblich für die Beurteilung, ob der Wert des Altersvorsorgevermögens zu Beginn der Auszahlphase einen geringeren Wert aufweist, als die dem Anleger gemäß Ziffer III. B.3. der Sonderbedingungen (gesetzliche Garantie) erteilte Zusage abzüglich etwaiger Kapitalüberträge (inklusive Kapitalüberträgen im Rahmen eines Versorgungsausgleiches), Teilverfügungen und Kapitalentnahmen zu Wohnzwecken, ist der Rücknahmepreis des letzten noch zur Ansparphase zählenden Wertermittlungstages der gemäß Ziffer III. B.4. und Ziffer III. B.5. der Sonderbedingungen erworbenen Investmentfondsanteile. Die entsprechende Feststellung des Wertes des Altersvorsorgevermögens und der jeweiligen Rücknahmepreise für einen Wertermittlungstag erfolgt am auf diesen Wertermittlungstag folgenden Bankarbeitstag, also grundsätzlich an dem Bankarbeitstag, der dem Tag des Beginns der Auszahlphase entspricht.

2.4 Teilkapitalauszahlung

Der Anleger hat zu Beginn der Auszahlphase die Handlungsoption, bis zu 30 Prozent des zur Verfügung stehenden Altersvorsorgevermögens unter vorheriger Anrechnung etwaiger Kapitalentnahmen zu Wohnzwecken an sich auszahlen zu lassen. Wünscht der Anleger eine solche Teilkapitalauszahlung, so teilt er dies der Union mit. Dabei wird er durch eine Betrags- beziehungsweise Prozentangabe mitteilen, welchen Betrag beziehungsweise wie viel Prozent des zur Verfügung stehenden Altersvorsorgevermögens er als Teilkapitalauszahlung zum Beginn der Auszahlphase ausgezahlt haben möchte.

Nicht gefördertes Altersvorsorgevermögen kann sich der Anleger auf Antrag zu Beginn der Auszahlphase nach Maßgabe von Ziffer III. B.13.2 der Sonderbedingungen bis zu 100 Prozent auszahlen lassen.

Soweit der Anleger einen Auftrag zur Teilkapitalauszahlung erteilt hat, wird die Union zu Beginn der Auszahlphase Anteile der Fonds, in die das Altersvorsorgevermögen des Anlegers gemäß Ziffer III. B.4. und Ziffer III. B.5. der Sonderbedingungen investiert ist, in dem Umfang veräußern, der dem Betrag der gewünschten Teilkapitalauszahlung entspricht und den Veräußerungserlös an den Anleger auszahlen. Hat der Anleger der Union durch eine Betragsangabe den Umfang der gewünschten Teilkapitalauszahlung mitgeteilt und macht dieser Betrag mehr als 30 Prozent des zur Verfügung stehenden Altersvorsorgevermögens zu Beginn der Auszahlphase aus, weil sich zwischen Mitteilung der gewünschten Teilkapitalauszahlung und Beginn der Auszahlphase der Wert des Altersvorsorgevermögens aufgrund von Wertschwankungen, Rückforderung von Zulagen und so weiter verringert hat, wird die Union 30 Prozent des zur Verfügung stehenden Altersvorsorgevermögens zu Beginn der Auszahlphase an den Anleger im Rahmen einer Teilkapitalauszahlung auszahlen.

2.5 Abfindung einer Kleinbetragsrente

Die Union ist berechtigt, eine Kleinbetragsrente durch eine Einmalauszahlung zu Beginn der Auszahlphase abzufinden. Der Anleger kann bis vier Wochen nach der Mitteilung der Union darüber, dass die Auszahlung in Form einer Kleinbetragsrentenabfindung stattfinden wird, den Beginn der Auszahlphase auf den 1. Januar des darauf folgenden Jahres verschieben. Eine Kleinbetragsrente ist eine Rente, die bei gleichmäßiger Verrentung des gesamten zu Beginn der Auszahlphase zur Verfügung stehenden Kapitals eine monatliche Rente ergibt, die ein Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Sozialgesetzbuch IV nicht übersteigt (§ 93 Absatz 3 EstG). Bei der Berechnung dieses Betrags werden alle bei der Union bestehenden Verträge des Anlegers insgesamt berücksichtigt, auf die geförderte Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden. Die Union wird eine solche Kleinbetragsrente unverzüglich der für die Zulageberechtigung zuständigen ZFA anzeigen (§ 94 Absatz 1 Satz 5 EstG). Die Union wird zu Beginn der Auszahlphase Anteile der Fonds, in die das Altersvorsorgevermögen des Anlegers investiert ist, veräußern und die daraus resultierenden Veräußerungserlöse als Abfindungsbetrag an den Anleger auszahlen. Der Altersvorsorgevertrag endet mit der Abfindung durch die Kleinbetragsrente.

2.6 Anlage des Altersvorsorgevermögens zum Beginn Auszahlphase

Mit Erreichen des unter Ziffer III. D.1. der Sonderbedingungen beschriebenen Beginns der Auszahlphase verkauft die Union die Anteile der Investmentfonds, in die das Altersvorsorgevermögen gemäß Ziffer III. B.4. und Ziffer III. B.5. der Sonderbedingungen investiert ist. Zugleich erwirbt die Union aus dem Veräußerungserlös Anteile an ausgewählten und für die Auszahlphase bestimmten Investmentfonds (insbesondere Aktien-, Renten und Geldmarktfonds) und schreibt diese Fondsanteile dem Altersvorsorgevermögen des Anlegers gut. Dabei werden keine Ausgabeaufschläge erhoben. Ein Teil dieses Veräußerungserlöses wird gemäß Ziffer III. D.2.8 der Sonderbedingungen in eine Rentenversicherung eingebracht werden.

2.7 Anlage des Altersvorsorgevermögens während der Auszahlphase bis zum vollen-deten 85. Lebensjahr des Anlegers

Die Union wird das Altersvorsorgevermögen während der Auszahlphase auf der Grundlage eines regelbasierten, kundenindividuellen und dynamischen Anlagekon-

zepts in Anteile von Investmentfonds (insbesondere Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds) anlegen. Im Rahmen dieses Anlagekonzeptes wird die Aufteilung des Altersvorsorgevermögens des Anlegers während der Auszahlphase regelmäßig überprüft und die Aufteilung gegebenenfalls angepasst (Umschichtungen des vorhandenen Altersvorsorgevermögens). Ausschüttungen der von der Union für den Anleger erworbenen Investmentfonds und andere fondsbezogene Gutschriften werden automatisch in Anteile derselben Fonds beziehungsweise anderer Fonds gemäß des regelbasierten, kundenindividuellen und dynamischen Anlagekonzepts angelegt. Ausgabeaufschläge werden dabei nicht erhoben.

2.8 Anlage des Altersvorsorgevermögens während der Auszahlphase ab dem vollen-deten 85. Lebensjahr des Anlegers (Kapitalverrentung)

Zu Beginn der Auszahlphase wird die Union einen Teil des gemäß Ziffer III. D.2.6 der Sonderbedingungen vorhandenen Veräußerungserlöses für den Abschluss einer Rentenversicherung mit einem Lebensversicherungsunternehmen verwenden. Die Union ist dabei Versicherungsnehmer und der Anleger versicherte Person. Auch in der Leibrentenphase ist die Union alleiniger Ansprechpartner des Anlegers. Die zertifizierten Vertragsbedingungen des Altersvorsorgevertrags bleiben unverändert maßgebend, insbesondere kann auch bei den garantierten monatlichen Rentenzahlungen keine Leistungsreduzierung erfolgen. Die Rentenversicherung wird für den Anleger monatliche Auszahlungen ab Vollendung des 85. Lebensjahres lebenslang leisten. In dem an das Lebensversicherungsunternehmen zu zahlenden Einmalbeitrag sind vom Lebensversicherungsunternehmen Kosten einkalkuliert. Diese Kosten sind im Einmalbeitrag bereits enthalten und sind vom Anleger nicht gesondert zu zahlen. Über die tatsächliche Höhe der in den Einmalbeitrag einkalkulierten Kosten, deren exakte Höhe sich erst zum Zeitpunkt des Versicherungsschlusses bezeichnen lässt, wird der Anleger mit dem Bestätigungsschreiben gemäß Ziffer III. D.3.3 der Sonderbedingungen zur Auszahlphase informiert. Die Union erhält und zahlt keine Vertriebsprovision aus der Rentenversicherung. Daher werden auch keine Vertriebskosten in den Einmalbeitrag für die Rentenversicherung einkalkuliert. Die Berechnung der Höhe der monatlichen Auszahlungen aus der Rentenversicherung erfolgt unabhängig vom Geschlecht des Anlegers.

Die Union wird für den Anleger dabei je nach Ausübung des unter Ziffer III. B.11. und C.2.2 der Sonderbedingungen geregelten Gestaltungsrechtes und Handlungsoptionen eine Rentenversicherung mit oder ohne Todesfallleistung (Beitragsrückgewähr) vor Rentenbeginn abschließen. Es gelten die jeweils aktuellen Bedingungen der Rentenversicherung, die der Anleger gemäß Ziffer III. C.2.2 der Sonderbedingungen von der Union jederzeit erhalten kann. Sollten sich diese Bedingungen der Rentenversicherung mit oder ohne Todesfallleistung noch vor Beginn der Auszahlphase ändern, nachdem der Anleger gegenüber der Union abschließend mitgeteilt hat, für welche Art der Rentenversicherung er sich entschieden hat, wird die Union den Anleger auf die ihn insoweit betreffenden Änderungen vor Beginn der Auszahlphase hinweisen und ihm auf Nachfrage die neuen Bedingungen zur Verfügung stellen.

Der Anleger wird hiermit informiert, dass die Union dem Lebensversicherungsunternehmen die Daten des Anlegers übermittelt, die das Lebensversicherungsunternehmen für den Abschluss einer entsprechenden Rentenversicherung benötigt. Diese Daten werden während der Auszahlphase für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der abzuschließenden Rentenversicherung von dem Lebensversicherungsunternehmen verarbeitet und genutzt.

3. Monatliche Ratenzahlungen

3.1 Bestimmung der Höhe der monatlichen Raten

Die Union wird ab dem Beginn der Auszahlphase Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag für den Anleger in Form eines Auszahlplanes erbringen. Die Höhe der gleich bleibenden oder steigenden garantierten monatlichen Auszahlraten, die während der Auszahlphase an den Anleger zu zahlen sind, kann die Union einseitig bestimmen. Dabei kann die so bestimmte Höhe der garantierten monatlichen Auszahlraten von der Höhe der in der Information zur Auszahlphase genannten garantierten monatlichen Auszahlraten nach oben oder unten abweichen.

Eine solche einseitige Leistungsbestimmung durch die Union ist erforderlich, weil sich zum Zeitpunkt des Beginns der Auszahlphase die Parameter seit Erstellung der Information zur Auszahlphase derart geändert haben können, dass die in der Information zur Auszahlphase genannte Höhe der Raten nicht mehr dargestellt werden kann. Deinen Höhe kann von den Anleger gemäß Ziffer III. C.3. mitgeteilten Angaben zum garantierten Kapital und zur garantierten monatlichen Leistung ab Beginn der Auszahlphase aufgrund gesetzlicher Änderungen, höchstrichterlicher Rechtsprechung, Änderungen der Höhe der Beitragszahlungen, der Zulagenzahlungen, der Wertsteigerungen, der Erträge oder der Bewertungsreserven gegenüber der zum Zeitpunkt der Erstellung der Information erwarteten Höhe oder aufgrund eines abweichenden Beginns der Auszahlphase abweichen.

3.2 Grundlagen für die Bestimmung der Höhe der monatlichen Raten

Die Union wird die Höhe der gleich bleibenden oder steigenden monatlichen Auszahlraten wie folgt ermitteln: Zunächst werden die vom Anleger gemäß unter Ziffer III. C.2. der Sonderbedingungen ausgeübten Gestaltungsrechte und Handlungsoptionen berücksichtigt. Das nach Berücksichtigung der ausgeübten Gestaltungsrechte und Handlungsoptionen zu Beginn der Auszahlphase zur Verfügung stehende Altersvorsorgevermögen (nach Entnahme von gebildetem Kapital zu Wohnzwecken und etwaiger Teilkapitalauszahlungen) wird um den Teil, der in eine Rentenversicherung einzubringen ist, um ab Vollendung des 85. Lebensjahres des Anlegers eine lebenslange Rente in Höhe der garantierten monatlichen Auszahlraten zu gewähren, reduziert. Dabei werden die Konditionen für eine entsprechende Rentenversicherung zum Zeitpunkt des Beginns der Auszahlphase zugrunde gelegt. Die Berechnung der Höhe der monatlichen Auszahlungen aus der Rentenversicherung erfolgt unabhängig vom Geschlecht des Anlegers. Das verbleibende Kapital wird zu gleichen Teilen auf die Anzahl der Auszahlungszeitpunkte bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres des Anlegers verteilt. Aus dieser Berechnung ergibt sich die Mindesthöhe der in der Auszahlphase garantierten monatlichen Auszahlraten.

Darüber hinaus prüft die Union auf der Grundlage einer finanzmathematischen Berechnung, ob die zuvor beschriebene Mindesthöhe der garantierten monatlichen Auszahlraten weiter erhöht werden kann. Ergibt diese Berechnung, dass eine entsprechende Erhöhung möglich ist, wird die Union die garantierten monatlichen Auszahlraten erhöhen. Bei dieser Berechnung wird das zu Beginn der Auszahlphase zur Verfügung stehende Altersvorsorgevermögen (nach Entnahme von gebildetem Kapital zu Wohnzwecken und etwaiger Teilkapitalauszahlungen) einer Berechnung unter Zugrundelegung eines rechnungsmäßigen Garantiezinses zugeführt. Der rechnungsmäßige Garantiezins richtet sich nach den aktuellen Kapitalmarktbedingungen zu Beginn der Auszahlphase und wird derzeit mit bis zu maximal 1 Prozent berücksichtigt. So-

weit sich die Kapitalmarktbedingungen wesentlich ändern, kann die Union die maximale Berücksichtigung des Garantiezinses erhöhen. Entsprechend dieser zu Beginn der Auszahlphase vorliegenden Rahmenbedingungen wird die Höhe der garantierten monatlichen Auszahldaten von der Union bestimmt. Daneben können dem Anleger während der Auszahlphase variable Teilraten monatlich ausgezahlt werden. Dabei ist eine gesonderte Auszahlung der in der Auszahlphase anfallenden Zinsen und Erträge als variable Teilraten zulässig, soweit die Union diese nicht zur Erfüllung ihrer sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen benötigt. Die Höhe dieser variablen Teilraten wird die Union zum Beginn der Auszahlphase und während der Auszahlphase bestimmen. Ob eine variable Teilrate an den Anleger gezahlt werden kann und deren Höhe ergibt sich im weiteren Verlauf der Auszahlphase insbesondere aus der Wertentwicklung der Fonds, in die das Altersvorsorgevermögen während der Auszahlphase investiert ist, und dem zum Zeitpunkt der Überprüfung geltenden Kapitalmarktfeld. In Abhängigkeit von der Wertentwicklung der Fonds während der Auszahlphase, kann sich der Wert des Altersvorsorgevermögens und damit auch die Höhe der variablen Teilraten verändern. Die gesamte Rate kann daher während der Auszahlphase sowohl nach oben als auch nach unten angepasst werden. Die Mindesthöhe der in der Auszahlphase monatlich garantierten Auszahldaten wird hierdurch nicht unterschritten. Neben den ab Vollendung des 85. Lebensjahres des Anlegers aus der gemäß Ziffer III. D.2.8 der Sonderbedingungen abgeschlossenen Rentenversicherung gespeisten garantierten monatlichen Auszahldaten kann der Anleger darüber hinaus aus dieser Rentenversicherung erhöhte Auszahlungen aus der Überschussbeteiligung erhalten, ohne dass allerdings solche Auszahlungen aus der Überschussbeteiligung garantiert werden können. Hierüber kann der Anleger nähere Informationen über die Versicherungsbedingungen erhalten, die dem Anleger auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. Dabei wird die erste zu leistende Auszahldate ab Vollendung des 85. Lebensjahres des Anlegers aus der zu Beginn der Auszahlphase gemäß Ziffer III. D.2.8 der Sonderbedingungen abzuschließenden Rentenversicherung mindestens so hoch sein, wie die letzte garantierte monatliche Auszahldate. Die weiteren Auszahldaten aus der Rentenversicherung werden sodann gleich bleibend oder steigend sein.

3.3 Bestätigungsschreiben zur Auszahlphase

Der Anleger erhält vor der ersten Auszahlung der Auszahldaten ein Bestätigungsschreiben, in dem ihm die von der Union gemäß Ziffer III. D.3.1 der Sonderbedingungen bestimmten garantierten monatlichen Auszahldaten und der zu Beginn der Auszahlphase gemäß Ziffer III. D.2.8 abgeführt Eimalbeitrag in die abzuschließende aufgeschobene Rentenversicherung mitgeteilt werden.

3.4 Finanzierung der monatlichen Raten und der variablen Teilraten

Bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres des Anlegers wird die Union die garantierten monatlichen Auszahldaten durch Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds, die sie gemäß Ziffer III. D.2.6 und Ziffer III. D.2.7 der Sonderbedingungen zu Beginn der Auszahlphase beziehungsweise während der Auszahlphase aus dem Altersvorsorgevermögen des Anlegers erworben hat, finanzieren. Die variablen Teilraten werden aus während der Auszahlphase erwirtschafteten Erträgen und Veräußerungsgewinnen der Investmentfonds, die die Union gemäß Ziffer III. D.2.6 und Ziffer III. D.2.7 der Sonderbedingungen aus dem Altersvorsorgevermögen des Anlegers erworben hat, finanziert.

Ab Vollendung des 85. Lebensjahres des Anlegers werden die garantierten monatlichen Auszahldaten aus der zu Beginn der Auszahlphase gemäß Ziffer III. D.2.8 der Sonderbedingungen abzuschließenden aufgeschobenen Rentenversicherung geleistet.

3.5 Zahlung, Beginn und Ende der monatlichen Raten

Die gleich bleibenden oder steigenden garantierten monatlichen Auszahldaten und gegebenenfalls etwaige variable Teilraten werden jeweils am Ende eines jeden Monats fällig und die Union veranlasst eine entsprechende Auszahlung. Soweit dieser Fälligkeitstermin kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Veranlassung der Auszahlung zum nächstmöglichen Bankarbeitstag. Dementsprechend wird die Union bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres des Anlegers rechtzeitig Anteile an Investmentfonds, die sie gemäß Ziffer III. D.2.6 und Ziffer III. D.2.7 der Sonderbedingungen zu Beginn der Auszahlphase beziehungsweise während der Auszahlphase aus dem Altersvorsorgevermögen des Anlegers erworben hat, veräußern, um aus deren Veräußerungserlös entsprechende garantierte monatliche Auszahldaten und gegebenenfalls variable Teilraten leisten zu können. Die monatlichen Raten werden auf die vom Anleger in Feld 7 des Depoteröffnungsantrags gegenüber der Union angegebene Bankverbindung überwiesen, es sei denn, der Anleger hat eine andere Bankverbindung mitgeteilt. Die im Rahmen eines Auszahlplanes zu leistenden garantierten monatlichen Auszahldaten enden mit dem Tod des Anlegers oder durch Kündigung des Altersvorsorgevertrags nach Beginn der Auszahlphase gemäß den Ziffern III. D.5. und D.6. der Sonderbedingungen.

4. Zulagengewährung und Zulagenerstattung nach Beginn der Auszahlphase

Werden Altersvorsorgezulagen von der ZfA erst nach Beginn der Auszahlphase an die Union überwiesen, so kann die Union diese Zulagen außerhalb der Ratenzahlungen des Auszahlplanes direkt an den Anleger auszahlen.

Wenn während der Ansparphase gewährte Altersvorsorgezulagen von der ZfA erst nach Beginn der Auszahlphase gemäß § 94 Absatz 1 EStG zurückgefordert und von der Union an die ZfA erstattet werden, kann die Union die gemäß Ziffer III. D.3.1 der Sonderbedingungen bestimmten und gemäß Ziffer III. D.3.3 der Sonderbedingungen bestätigten garantierten monatlichen Auszahldaten neu bestimmen. Die Union wird den Anleger schriftlich über das Ergebnis dieser neuen Bestimmung der garantierten monatlichen Auszahldaten unterrichten. Für die Erstattung der Zulagen an die ZfA wird das Altersvorsorgevermögen des Anlegers belastet.

5. Tod des Anlegers

Der Auszahlplan endet mit dem Tod des Anlegers. Mit Kenntnis vom Tod des Anlegers wird die Union das vorhandene Altersvorsorgevermögen mit Ausnahme des Teils, der in eine Rentenversicherung überführt wurde, in Anteile an einem kurzlaufenden Rentenfonds anlegen. Eine Hinterbliebenenabsicherung ist nicht vorgesehen. Wird das geförderte Altersvorsorgevermögen des Anlegers nicht auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen, treten die Folgen einer schädlichen Verwendung ein (Rückzahlung der Zulagen und steuerlichen Forderung).

6. Kündigungsrecht des Anlegers

Nach Beginn der Auszahlphase kann der Anleger den Vertrag nur noch beenden, indem er den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigt und eine schädliche Verwendung des Altersvorsorgevermögens billigend in Kauf nimmt. In diesem Fall

gilt Ziffer III. E.1.2 der Sonderbedingungen entsprechend. Die Union wird im Falle einer solchen Kündigung die gemäß Ziffer III. D.2.8 der Sonderbedingungen für den Anleger abgeschlossene Rentenversicherung kündigen, um den sich daraus ergebenden Rückkaufswert (abzüglich etwaiger zurückzuerstattender Förderungen) an den Anleger auszuzahlen.

7. Informationen während der Auszahlphase

Während der Auszahlphase informiert die Union den Anleger entsprechend der Ziffer III. E.7. der Sonderbedingungen. Über die gemäß Ziffer III. D.2.7 der Sonderbedingungen erfolgende Anlage des Altersvorsorgevermögens während der Auszahlphase innerhalb eines Kalenderjahres bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres

E. Sonstige Bestimmungen

1. Beendigung des Altersvorsorgevertrags

1.1 Der Anleger ist berechtigt, den Altersvorsorgevertrag bis zum Beginn der Auszahlphase (Ziffer III. B.12. der Sonderbedingungen) mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag der Union oder eines anderen Anbieters von Altersvorsorgeverträgen zu übertragen. Die Veräußerung der Anteile erfolgt zum Rücknahmepreis des letzten Wertermittlungstages des Kalendervierteljahrs, zu dem der Anleger gekündigt hat. Im Fall der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, der Union den Neuabschluss eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags rechtzeitig vor Ablauf der Kündigungsfrist schriftlich nachzuweisen. Im Fall einer Kündigung entfällt die Zusage gemäß Ziffer III. B.3. der Sonderbedingungen (gesetzliche Garantie). Dies gilt nicht für den Fall, dass der Anleger den Altersvorsorgevertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Beginn der Auszahlphase kündigt, um das gebildete Kapital wie in Satz 1 beschrieben zu übertragen; in diesem Fall besteht die Zusage fort. Kommt die Union ihrer Informationspflicht nach § 7 b Absatz 1 AltZertG nicht spätestens sechs Monate vor Beginn der Auszahlphase nach, verkürzt sich diese Kündigungsfrist gemäß § 7 b Absatz 2 AltZertG auf 14 Tage. Für die Übertragung stellt die Union dem Anleger Kosten gemäß dem aktuellen Allgemeinen Preisverzeichnis in Rechnung, maximal EUR 150,-. Bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten sind vom Anbieter des neuen Altersvorsorgevertrags maximal 50 Prozent des übertragenen, im Zeitpunkt der Übertragung nach § 10 a oder Abschnitt XI des EStG geförderten Kapitals zu berücksichtigen.

1.2 Kündigt der Anleger den Altersvorsorgevertrag ohne das geförderte Altersvorsorgevermögen auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag zu übertragen (schädliche Verwendung), zeigt die Union dies unverzüglich der ZfA an. Erst nach Mitteilung der Höhe der dem Anleger gewährten steuerlichen Förderungen und Zulagen wird die Union dem Anleger das angesparte Altersvorsorgevermögen abzüglich der Förderungen und eigener Kosten auszahlen. Die Abrechnung veräußerter Anteile erfolgt zu dem am Tage des Eingangs der ZfA-Mitteilung bei der Union gültigen Rücknahmepreis, spätestens an dem auf den Eingang der ZfA-Mitteilung folgenden Wertermittlungstag.

1.3 Der Altersvorsorgevertrag endet mit dem Tod des Anlegers.

1.4 Eine ordentliche Kündigung des Altersvorsorgevertrags durch die Union ist ausgeschlossen.

1.5 Wird das Altersvorsorgekapital vollständig zu Wohnzwecken entnommen (vergleiche Ziffer III. E.3. der Sonderbedingungen) gilt der Altersvorsorgevertrag als beendet.

2. Ruhen des Altersvorsorgevertrags

Der Anleger ist während der Ansparphase (Ziffer III. B.3. der Sonderbedingungen) berechtigt, den Vertrag durch eine Erklärung gegenüber der Union ruhen zu lassen.

3. Entnahme von gefördertem Kapital zu Wohnzwecken

Der Anleger ist bis zum Beginn der Auszahlphase berechtigt, durch Erklärung gegenüber der Union mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahrs die Auszahlung des Kapitals für eine Verwendung zu eigenen Wohnzwecken nach Maßgabe der § 92 a und § 92 b des EStG in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verlangen. Der Anleger hat die Verwendung des Altersvorsorgevermögens nach § 92 b Absatz 1 EStG bei der ZfA zu beantragen. Die Union führt den Auftrag erst aus, wenn die ZfA mitgeteilt hat, bis zu welcher Höhe eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92 a Absatz 1 Satz 1 vorliegen kann (vergleiche § 92 b Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 1 EStG). Soweit die vorgenannten Mitteilungen beziehungsweise Meldungen bereits vor Ablauf der dreimonatigen Frist vorliegen, kann die USB die Auszahlung des Kapitals entsprechend vor Ablauf dieser Frist vornehmen. Die Veräußerung der Anteile erfolgt dabei spätestens zum Rücknahmepreis des dritten Wertermittlungstages nach Eingang der ZfA-Mitteilung bei der Union. Der entnommene Betrag wird zum Zwecke der nachgelagerten Besteuerung in einem Wohnförderkonto erfasst. Zahlungen in der Ansparphase zur Verminderung des im Wohnförderkonto erfassten Entnahmebetrags nach § 92 a Absatz 2 Satz 4 Nr. 1 EStG und zur Reinvestition nach § 92 a Absatz 3 Satz 9 Nr. 2 EStG sind ausgeschlossen. Weitere Einzahlungen des Anlegers gelten als neue Beitragszahlungen in den Altersvorsorgevertrag. Das Recht des Anlegers gemäß Ziffer III. B.13.2 bleibt hiervon unberührt. Im Fall einer Entnahme von Kapital zu eigenen Wohnzwecken verringert sich anteilig die Höhe des Betrags, den die Union dem Anleger im Rahmen der Zusage gemäß Ziffer III. B.3. der Sonderbedingungen (gesetzliche Garantie) erteilt hat. Der von der Union nach der Zusage gemäß Ziffer III. B.3. der Sonderbedingungen (gesetzliche Garantie) zugesagte Betrag verringert sich im gleichen Verhältnis wie sich das Kapital durch den entnommenen Betrag verringert und berechnet sich gemäß folgender Formel:

$$Z = A - \frac{(E * A)}{G}$$

wobei

Z = zugesagter Betrag nach Entnahme

A = zugesagter Betrag vor Entnahme

E = Betrag der Entnahme

G = Wert des gebildeten Kapitals vor Entnahme.

Klarstellend nimmt der Anleger zur Kenntnis, dass die Union den Auftrag für die Entnahme von gebildetem Kapital zu Wohnzwecken erst ausführen kann, wenn die Mitteilungen beziehungsweise Meldungen der ZfA, bis zu welcher Höhe eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92 a Absatz 1 Satz 1 vorliegen kann, der Union vorliegen (§ 92b Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 1 EStG). Dabei obliegt dem Anleger die Pflicht, den Antrag über die Verwendung des Altersvorsorgevermögens nach



Maßgabe des § 92 b Absatz 1 Satz 1 und 3 EStG bei der ZfA zu stellen. Mit Eingang der ZfA-Mitteilung beziehungsweise Meldungen, bis zu welcher Höhe eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92 a Absatz 1 Satz 1 vorliegen kann, wird die Union Anteile der Fonds, in die das Altersvorsorgevermögen des Anlegers investiert ist, in dem Umfang verkaufen, der dem Betrag der Entnahme von Kapital zu Wohnzwecken entspricht, und den Veräußerungserlösen an den Anleger auszahlen. Sofern der Anleger gefordertes Kapital bis zu einem verbleibenden Restbetrag von mindestens EUR 3.000,- zu Wohnzwecken nach Maßgabe des § 92 a EStG in seiner jeweils geltenden Fassung entnommen hat beziehungsweise entnehmen darf, finden für den verbleibenden Betrag (mindestens EUR 3.000,-) die weiteren Regelungen zum Altersvorsorgevertrag Anwendung. Dies kann dazu führen, dass der verbleibende Betrag die Union dazu berechtigt, gemäß Ziffer III. D.2.5 der Sonderbedingungen den Anleger zum Beginn der Auszahlphase durch eine Kleinbetragsrente abzufinden.

Abweichend von Feld 5 des Depotöffnungsantrags beginnt im Fall einer Entnahme von gebildetem Kapital zu eigenen Wohnzwecken die Auszahlphase spätestens mit Vollendung des 68. Lebensjahres (§ 92 a Absatz 2 Satz 5 EStG).

4. Versorgungsausgleich

Findet ein Ausgleich der bestehenden Anwartschaften auf Versorgung beziehungsweise Ansprüche auf laufende Versorgung aus dem Altersvorsorgevertrag zu Lasten des Anlegers nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) statt, wird die Union Anteile der Fonds, in die das Altersvorsorgevermögen des Anlegers investiert ist, in Höhe des Ausgleichsbetrags veräußern und die daraus resultierenden Veräußerungserlöse nach den Vorgaben des VersAusglG beziehungsweise einer Teilungsordnung übertragen. Bei einem Versorgungsausgleich während der Ansparphase verringert sich die von der Union gemäß Feld 6 des Depotöffnungsantrags (gesetzliche Garantie) gemachte Zusage entsprechend der Regelung von Ziffer III. E.3. der Sonderbedingungen. Tritt ein Versorgungsausgleich während der Auszahlphase ein, wird die Union die gemäß Ziffer III. D.3.1 der Sonderbedingungen bestimmten und gemäß Ziffer III. D.3.3 der Sonderbedingungen bestätigten garantierten monatlichen Auszahlraten unter Berücksichtigung der Verringerung des Altersvorsorgevermögens durch den Versorgungsausgleich neu bestimmen. Die Union wird den Anleger schriftlich über das Ergebnis dieser neuen Bestimmung der garantierten monatlichen Auszahlraten unterrichten.

5. Abtretungs- und Übertragungsverbot

Die Abtretung oder Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus diesem Altersvorsorgevertrag an Dritte ist ausgeschlossen.

6. Kosten

6.1 Abschluss- und Vertriebskosten

Zur Abgeltung der Abschluss- und Vertriebskosten werden prozentual von den vom Anleger eingezahlten Altersvorsorgebeiträgen (einschließlich Zulagen) Beträge abgezogen, deren maximale Höhe sich aus dem nach dem AltZertG für den Anleger individuell zu erstellenden Produktinformationsblatt ergibt, welches dem Anleger vor Vertragsabschluss ausgehändigt wird.

Die tatsächliche Höhe der abzuziehenden Beträge entspricht den jeweiligen Ausgabeaufschlägen, die, abhängig von der Laufzeit der verbleibenden Ansparphase (siehe Ziffer III. E.6.2), beim Erwerb der Investmentfondsanteile beziehungsweise Fondsprodukte erhoben werden (deren Höhe ergibt sich aus dem Verkaufsprospekt der betreffenden Investmentfonds in der jeweils geltenden Fassung).

Ausgabeaufschläge werden nicht erhoben bei Umschichtungen des vorhandenen Altersvorsorgevermögens und für die gemäß Ziffer III. D.2.6 und Ziffer III. D.2.7 der Sonderbedingungen im Rahmen der Auszahlphase zu erwerbenden Anteile von Investmentfonds.

Im Rahmen eines Kapitalübertrags werden bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten maximal 50 Prozent des übertragenen, im Zeitpunkt der Übertragung nach § 10 a oder Abschnitt XI des EStG geförderten Kapitals berücksichtigt.

6.2 Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten je nach Laufzeit des Vertrags

Die für die gemäß Ziffer III. B.4. und III. B.5. der Sonderbedingungen zu erwerbenden Anteile von Investmentfonds zu erhebenden Ausgabeaufschläge betragen zunächst 5 Prozent der Altersvorsorgebeiträge. Sie verringern sich ab einer Restlaufzeit des Altersvorsorgevertrags bis zum Beginn der Auszahlphase von 10 Jahren auf 3 Prozent der Altersvorsorgebeiträge für die Anteile von Investmentfonds, die ab dieser Restlaufzeit erworben werden. Fünf Jahre vor dem Beginn der Auszahlphase reduzieren sich die zu erhebenden Ausgabeaufschläge von 3 Prozent auf 1 Prozent der Altersvorsorgebeiträge für die Anteile von Investmentfonds, die ab dieser Restlaufzeit erworben werden. Drei Jahre vor dem Beginn der Auszahlphase werden keine Ausgabeaufschläge mehr für die Investmentfonds erhoben, die ab dieser Restlaufzeit erworben werden.

Soweit der Anleger gemäß Ziffer III. B.14. der Sonderbedingungen den Beginn der Auszahlphase mehrmals anpasst, behält sich die Union vor, rückwirkend eine Korrektur wegen etwaig zu gering oder gar nicht erhobener Ausgabeaufschläge vorzunehmen.

6.3 Verwaltungskosten

Für die Verwaltung des gebildeten Kapitals fallen hierauf prozentual Kosten an, deren maximale jährliche Höhe sich aus dem individuellen Produktinformationsblatt ergibt.

Hierin enthalten sind Verwaltungsvergütungen und sonstige Kosten (Depotbankvergütung, Kosten der Prüfung der Investmentfonds und so weiter), deren Höhe sich jeweils aus dem Verkaufsprospekt der Investmentfonds in der jeweils geltenden Fassung ergibt und die diesen unmittelbar belastet werden.

Zudem werden jährlich Verwaltungskosten für die Depotkontoverwaltung im Rahmen des Altersvorsorgevertrags bis zur Höhe des im individuellen Produktinformationsblatt genannten Höchstbetrags erhoben. Weitere Kosten entstehen für die Depotkontoverwaltung nicht. Die im Allgemeinen Preisverzeichnis genannten Kosten für einzelne Geschäftsvorfälle sind, soweit einschlägig, in den Verwaltungskosten beziehungsweise in den anlassbezogenen Kosten gemäß AltZertG (vgl. Ziffer III. E.6.4 der Sonderbedingungen) bereits mitberücksichtigt.

Die Umschichtungen während der Ansparphase erfolgen kostenfrei. Der Umtausch des angesparten Kapitals im Anschluss an die Ansparphase des Altersvorsorgevertrags (Auszahlplan, frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres) in andere Investmentfonds der Union erfolgt ebenfalls kostenfrei.

Im Rahmen der gemäß Ziffer III. D.2.8 der Sonderbedingungen mit einem Lebensversi-

cherungsunternehmen abzuschließenden Rentenversicherung fallen einmalige – zu Beginn der Auszahlphase fällige – und jährliche Verwaltungskosten an, deren Höhe jeweils prozentual abhängig ist von der Höhe des in die Versicherung einzubringenden Teils des zu Beginn der Auszahlphase vorhandenen gebildeten Kapitals. In der Bezugsphase der Lebrente ermitteln sich die jährlichen Verwaltungskosten als Prozentsatz der gezahlten Leistung. Die tatsächliche Betragshöhe lässt sich erst zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses beiführen.

6.4 Anlassbezogene Kosten

Es werden folgende anlassbezogene Kosten erhoben:

- für eine Vertragskündigung mit einem Wechsel zu einem anderen von der Union angebotenen Altersvorsorgevertrag oder zu einem anderen Anbieter entsprechend Ziffer III. E.1.1 der Sonderbedingungen oder mit Auszahlung (schädlicher Verwendung) des Altersvorsorgevertrags im Sinne von Ziffer III. E.1.2 der Sonderbedingungen,
- für die Entnahme von gebildetem Kapital zu Wohnzwecken nach Ziffer III. E.3. der Sonderbedingungen,
- für einen Versorgungsausgleichsfall nach Ziffer III. E.4. der Sonderbedingungen.

Die maximale Höhe der genannten Kosten ergibt sich aus dem Produktinformationsblatt.

7. Information über den Vertragsverlauf

Die Union wird am Anfang eines jeden Kalenderjahres den Anleger schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge, das bisher gebildete Kapital, die einbehalteten anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals, die erwirtschafteten Erträge sowie darüber informieren, wie die Union ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt.

8. Bedingungen für UnionDepots

In Ergänzung der Bestimmungen dieses Altersvorsorgevertrags und dieser Sonderbedingungen gelten die Bedingungen für UnionDepots der USB in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie den Bestimmungen des Altersvorsorgevertrags und den Sonderbedingungen und den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrags maßgeblichen Fassung nicht widersprechen. Dabei gehen die Regelungen im Produktinformationsblatt denjenigen des Allgemeinen Preisverzeichnisses vor.

9. Änderungen

Änderungen der Bestimmungen dieses Altersvorsorgevertrags und dieser Sonderbedingungen werden dem Bundeszentralamt für Steuern zur Kenntnis und ggf. zur Genehmigung vorgelegt. Diese Änderungen betreffen die Umsetzung neuer gesetzlicher Vorgaben nach dem AltZertG und dem EStG oder eine geänderte Beurteilung der Rechtslage durch Rechtsprechung oder Finanzverwaltung, aber auch Änderungen der Anlage der Altersvorsorgebeiträge zur Anpassung an die Kapitalmarktbefordern. Soweit das Bundeszentralamt für Steuern keine Einwände hat bzw. die Änderungen genehmigt hat, werden die Änderungen dem Anleger in Textform bekannt gegeben. Hat der Anleger mit der USB im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel die Nutzung der Postbox), können die Änderungen auch auf diesem Wege bekannt gegeben werden. Diese Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Anleger nicht in Textform Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die USB bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Widerspruch des Anlegers muss innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Änderungen der USB zugehen.

III. Anrufe im Kundenservice

Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass seine Anrufe im Kundenservice, dessen Leistungen auch durch Mitarbeiter der Union Investment Privatfonds GmbH wahrgenommen werden können, zur Dokumentation aus rechtlichen Gründen aufgezeichnet und für Trainingszwecke verwendet werden können.

10.24

Vorvertragliche Informationen

für im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossene Depotverträge

I. Allgemeine Informationen

Diese Information gilt bis auf Weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Name und Anschrift der Bank:

Union Investment Service Bank AG
Weißenfrauenstraße 7
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069 58998-6000
E-Mail: service@union-investment.de

Gesetzlich Vertretungsberechtigter der Bank ist der Vorstand: Herr Christoph Pöhlsen und Frau Bettina Tews

Eintragung Register: Registergericht Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 54979

Steuer- beziehungsweise Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813491899

Gegenstand des Unternehmens der Union Investment Service Bank AG (nachfolgend „USB“) ist der Betrieb von Geschäften, die darauf gerichtet sind, Wertpapiere für andere zu verwalten und zu verwahren sowie Finanzinstrumente im Wege des Kommissionsgeschäfts zu erwerben und zu veräußern. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn beziehungsweise Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt, (im Internet unter: www.bafin.de). Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Anleger während der Laufzeit des Vertrags ist Deutsch. Gemäß Ziffer 20.2 der Bedingungen für UnionDepots gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Anleger und der USB deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel für Anleger, die nicht Kaufmann, nicht juristische Person des öffentlichen Rechts und nicht öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Für die zuvor genannten Personen gibt es eine Gerichtsstandsklausel unter Ziffer 20.3 und Ziffer 20.4 der Bedingungen für UnionDepots. Die USB ist der Sicherungseinrich-



tung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR) und der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) angeschlossen (vergleiche Ziffer 18 der Bedingungen für UnionDepots).

Beschwerdestelle der USB:

Union Investment Service Bank AG
Kundenservice
Weißfrauenstraße 7
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069 58998-6000
E-Mail: service@union-investment.de

Ombudsmannverfahren bei der Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.:

Darüber hinaus können Verbraucher für die Beilegung von Streitigkeiten mit der USB von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V. anzurufen. Die Beschwerde ist schriftlich an das Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, Telefon 030 6449046-0, Telefax: 030 6449046-29, E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de, www.ombudsstelle-investmentfonds.de, zu richten. Bei Streitigkeiten nach Maßgabe des § 14 Unterlassungsklagegesetz (UKlaG), zum Beispiel aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen, können sich die Beteiligten auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 10 06 02 in 60006 Frankfurt am Main, Telefon: 069 9566 33232, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de, wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

II. Informationen zum Depotvertrag und zu den damit verbundenen Dienstleistungen

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Verwahrung

Im Rahmen des Depotvertrags verwahrt die USB die Anteile oder Aktien des Anlegers an den Fonds sowie sonstige Wertpapiere, soweit diese von der USB für verwahrfähig erklärt wurden. Außerdem erbringt die USB die in den Bedingungen für UnionDepots und in den Sonderbedingungen beschriebenen Dienstleistungen.

Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

Der Anleger kann verschiedene Transaktionen (Käufe, Verkäufe und/oder Umschichtungen von Anteilen oder Aktien an Fonds) bei der USB in Auftrag geben. Er kann dabei zwischen einer einmaligen Transaktionsausführung und einer wiederholten Transaktionsausführung in regelmäßigen Abständen wählen. Die USB leitet die Aufträge an die jeweiligen die Fonds verwaltenden Kapitalverwaltungsgesellschaften weiter. Details können den jeweiligen Verkaufsprospekt und den vorgenannten Bedingungen für UnionDepots und den Sonderbedingungen entnommen werden. Die USB erbringt keine Beratungsleistungen und nimmt keine Risikoklassifizierung des Anlegers vor.

Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Wertpapieren

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko beziehungsweise Insolvenzrisiko) des Emittenten
- Totalverlustrisiko

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die USB keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (zum Beispiel Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen.

Ausführliche Informationen über die Risiken der marktüblichen Wertpapiergattungen enthalten die Kapitel C und D der beigefügten Broschüre "Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen". Dabei informiert Kapitel C über die Basisrisiken jeder Vermögensanlage in Wertpapieren, während Kapitel D die zusätzlichen speziellen Risiken der einzelnen Wertpapiergattung erläutert. Der Anleger sollte Wertpapiergeschäfte nur dann selbstständig ohne Beratung tätigen, wenn er über ausreichende Erfahrungen oder Kenntnisse im Bereich der entsprechenden Wertpapieranlage verfügt.

Preise

Die Preise für die Depotführung sowie für sonstige Leistungen der USB sind in Ziffer 10 der Bedingungen für UnionDepots in Verbindung mit dem Allgemeinen Preisverzeichnis und dem Besonderen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt. Gebühren und Entgelte für Leistungen der USB können sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ändern. Das jeweils gültige Allgemeine Preisverzeichnis und das jeweils gültige Besondere Preis- und Leistungsverzeichnis können bei der vermittelnden Stelle beziehungsweise unter www.union-investment.de eingesehen werden und werden dem Anleger auf Wunsch zugesandt.

Hinweise auf vom Anleger zu zahlende Steuern und Kosten

Kapitalerträge sind in der Regel steuerpflichtig. Einzelheiten finden sich in Ziffer 11 der Bedingungen für UnionDepots. Dem Anleger wird im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen einer Kapitalanlage empfohlen, gegebenenfalls einen eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Eigene Kosten (zum Beispiel für Telefongespräche, Porti) hat der Anleger selber zu tragen.

Zahlung

Die Zahlung des Kaufpreises der Anteile oder Aktien an Fonds beziehungsweise sonstigen Wertpapieren erfolgt per SEPA-Basis-Lastschrift aufgrund eines der USB durch den Anleger schriftlich erteilten SEPA-Lastschriftmandates. Einzelheiten der Zahlung finden sich in Ziffer 6 der Bedingungen für UnionDepots.

2. Erfüllung des Depotvertrags und der damit verbundenen Dienstleistungen

Verwahrung

Die USB erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Depots. Einzelheiten zur der Erfüllung der Verpflichtung aus dem Depotvertrag finden sich in Ziffer 8 bis 10 der Bedingungen für UnionDepots.

Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

Einzelne Wertpapiergeschäfte werden in Form von Kommissionsgeschäften erfüllt. Die Erfüllung erfolgt über den Abschluss eines entsprechenden Geschäftes mit der den jeweiligen Fonds verwaltenden Kapitalverwaltungsgesellschaft innerhalb der für den jeweiligen Fonds innerhalb der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft vorgegebenen Ausgabe- und Rückgabefristen. Die gehandelten Anteile oder Aktien an Fonds werden dem Depot gutgeschrieben (Kauf) beziehungsweise belastet (Verkauf); entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem vom Anleger angegebenen Verrechnungskonto belastet beziehungsweise gutgeschrieben.

Sofern bei einem Kauf oder Verkauf von Anteilen beziehungsweise Aktien an Fonds ein Teil des Preises in einer Fremdwährung zu bezahlen ist, wird der Wechselkurs durch ein Verfahren ermittelt, bei dem die Marktgerechtigkeit des Wechselkurses sichergestellt ist. Auf Anfrage ist die USB bereit, Einzelheiten zum Wechselkurs zu erläutern.

Einzelheiten der Erfüllung von Kommissionsgeschäften finden sich in Ziffer 7 der Bedingungen für UnionDepots.

3. Vertragliche Kündigungsregeln

Kündigungsrechte des Anlegers

Dem Anleger stehen die Kündigungsrechte aus Ziffer 16 der Bedingungen für UnionDepots zu. Danach gilt insbesondere Folgendes:

Der Anleger kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregel vereinbart, kann eine Kündigung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

Kündigungsrechte der USB

Der USB stehen die Kündigungsrechte aus Ziffer 17.1 und Ziffer 17.2 der Bedingungen für UnionDepots zu. Danach gilt insbesondere Folgendes:

Die USB kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Für die Kündigung eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate. Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die USB dem Anleger für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

Mindestlaufzeit

Für den Depotvertrag wird keine Mindestlaufzeit vereinbart.

Sonstige Rechte und Pflichten von USB und Anleger

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen USB und Anleger sind in den beiliegenden Bedingungen für UnionDepots und den beiliegenden Sonderbedingungen der USB beschrieben. Die genannten Bedingungen und diese vorvertraglichen Informationen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Die USB wird während der Laufzeit der Geschäftsbeziehung auf Deutsch mit den Anlegern kommunizieren. Auf den Depotvertrag ist (gemäß der beiliegenden Bedingungen für UnionDepots) deutsches Recht anwendbar. In Bezug auf den Zeitraum vor Abschluss des Depotvertrags (während der Anbahnung beziehungsweise Aufnahme der Geschäftsbeziehung) wird keine Vereinbarung über die Anwendbarkeit des Rechts eines bestimmten Staates getroffen.

III. Informationen über das Zustandekommen des Depotvertrags

Der Anleger gibt gegenüber der USB ein ihn bindendes Angebot ab, indem ein unterzeichnetes Exemplar der Vertragsurkunde der USB zugeht. Der Vertrag kommt zustande, wenn die USB dem Anleger die Annahme des Vertrags erklärt, indem ein ihrerseits unterzeichnetes Exemplar der Vertragsurkunde dem Anleger zugeht. Einzelheiten über das Zustandekommen des Depotvertrags finden sich in Ziffer 2.1 der Bedingungen für UnionDepots.

1. Widerrufsrecht

Der Anleger kann die auf Abschluss des Depotvertrags gerichtete Vertragserklärung wie folgt widerrufen:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (zum Beispiel Brief, E-Mail) erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Union Investment Service Bank AG
Weißfrauenstraße 7
60311 Frankfurt am Main
E-Mail: service@union-investment.de

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeföhrteten Steuern oder,

- wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
 7. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
 8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
 9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erkennen ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 10. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
 11. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
 12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
 13. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
 14. die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
 15. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
 16. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die Richtlinie 2014/49 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagenabsicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) noch unter die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) fallen.

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Abhandlung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

2. Hinweis zur Widerrufbarkeit einzelner Wertpapierge-schäfte

Im Hinblick auf einzelne Wertpapiergeschäfte ist Folgendes zu beachten:

Es besteht grundsätzlich kein gesetzliches Widerrufsrecht bei Verträgen, welche die Erbringung von Finanzdienstleistungen zum Gegenstand haben, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die USB keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, Anteilen beziehungsweise Aktien an Fonds im Sinne von § 1 Absatz 4 Kapitalanlagegesetzbuch und mit anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten.

Ist der Käufer von Anteilen oder Aktien eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlung außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, besteht ausnahmsweise ein Widerrufsrecht nach § 305 KAGB. Über dieses Widerrufsrecht wird in der Durchschrift/Kopie des Antrags auf Vertragsabschluss (vergleiche Feld „Widerrufsbelehrung gemäß § 305 KAGB/Zustimmung(en)/Unterschrift(en)“ im Depoteröffnungsantrag für ein UnionDepot) oder in der Kaufabrechnung belehrt.

01.26

Vorvertragliche Informationen

für im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossene

Altersvorsorgeverträge

I. Allgemeine Informationen

Diese Information gilt bis auf Weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Name und Anschrift der Kapitalverwaltungsgesellschaft:

Union Investment Privatfonds GmbH
Weißfrauenstraße 7
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069 58998-6000
E-Mail: service@union-investment.de

Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung gesetzlich vertreten:
Herr Marc Harms, Frau Kerstin Knoefel, Herr Tobias Schmidt, Frau Carola Schroeder und Herr Jochen Wiesbach

Eintragung Register: Registergericht Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 9073

Steuer- beziehungsweise Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE114105135

Die Union Investment Privatfonds GmbH („Gesellschaft“) ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwaltung von inländischen Investmentvermögen (kollektive Vermögensverwaltung). Daneben schließt die Gesellschaft Altersvorsorgeverträge gemäß § 1 Absatz 1 des Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetzes ab. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn beziehungsweise Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt, (im Internet unter: www.bafin.de). Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Anleger während der Laufzeit des Vertrags ist Deutsch. Die Gesellschaft ist der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) angeschlossen (vergleiche Ziffer 18 der Bedingungen für UnionDepots).

Beschwerdestelle der Gesellschaft:

Union Investment Privatfonds GmbH
Weißfrauenstraße 7
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069 58998-6000
E-Mail: service@union-investment.de

Ombudsmannverfahren bei der Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.:

Darüber hinaus können Verbraucher für die Beilegung von Streitigkeiten mit der USB von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V. anzurufen. Die Beschwerde ist schriftlich an das Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, Telefon 030 6449046-0, Telefax: 030 6449046-29, E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de, www.ombudsstelle-investmentfonds.de, zu richten. Bei Streitigkeiten nach Maßgabe des § 14 Unterlassungsklagegesetz (UKlaG), zum Beispiel aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen, können sich die Beteiligten auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 10 06 02 in 60006 Frankfurt am Main, Telefon: 069 9566 33232, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de, wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

II. Informationen zum Altersvorsorgevertrag

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Altersvorsorgevertrag

Der Altersvorsorgevertrag ist ein Vertrag über eine kapitalgedeckte Altersvorsorge nach den Vorschriften des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (AltZertG), der sich in eine Anspart- und eine Auszahlphase unterteilt. Er unterliegt nach Maßgabe der Vorschriften des § 10 a und des XI. Abschnitts des Einkommensteuergesetzes (ESTG) bis zu bestimmten Höchstgrenzen der staatlichen Forderung. Die Altersvorsorgebeiträge und das Altersvorsorgevermögen werden in Wertpapiere in Form von sogenannten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) nach einem in den Sonderbedingungen des Altersvorsorgevertrags festgelegten Depotsteuerungskonzept angelegt. Die Gesellschaft sagt zu, dass zu Beginn der Auszahlphase zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge für die Auszahlphase zur Verfügung stehen und für die Leistungserbringung genutzt werden. Im Übrigen erbringt die Gesellschaft die in den Sonderbedingungen beschriebenen Dienstleistungen.

Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Wertpapieren

Gegenstand des Altersvorsorgevertrags ist die Anlage in Wertpapiere in Form von OGAW und dementsprechend werden Wertpapiergeschäfte im Rahmen des Altersvorsorgevertrags abgeschlossen. Die im Rahmen des Altersvorsorgevertrags erworbenen Wertpapiere unterliegen Preisschwankungen, die im Zusammenhang mit speziellen Risiken stehen.

Insbesondere sind folgende Risiken für zu nennen:

- marktbedingte Faktoren, Wechselkursrisiken sowie Ertragsrisiken
- Zahlungsverzug/-unfähigkeit einzelner Aussteller beziehungsweise Vertragspartner
- Konzentration des Risikos auf einen beziehungsweise wenige Emittenten
- Erhöhte Preisschwankungen und Verlustrisiken aufgrund der
- Zusammensetzung der OGAW und/oder der für die Verwaltung des OGAW verwendeten Techniken,
- Anlage der OGAW in Schwellen- und Entwicklungsländer.

Zusätzlich in der Auszahlphase:

- Die Höhe des variablen Anteils der Auszahlung kann schwanken. Das Absinken der Auszahlungen ist maximal bis zum Garantieniveau möglich.

Auf die durch die zuvor beschriebenen Risiken bedingten Preisschwankungen der OGAW hat die Gesellschaft keinen Einfluss. In der Vergangenheit von den OGAW erwirtschaftete Erträge (zum Beispiel Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen.

Preise

Bei dem Erwerb der OGAW werden zur Abgeltung der Abschluss- und Vertriebskosten grundsätzlich Ausgabeaufschläge erhoben, deren Höhe sich aus den jeweiligen Sonderbedingungen für den Altersvorsorgevertrag ergeben. Es werden Verwaltungsvergütungen und Gebühren erhoben, deren Höhe sich aus dem Verkaufsprospekt der Investmentfonds in der jeweils geltenden Fassung ergibt und die diesen unmittelbar belastet werden. Zudem sind die Preise für die Depotführung sowie für sonstige Leistungen in Ziffer 10 der Bedingungen für UnionDepots in Verbindung mit dem Allgemeinen Preisverzeichnis und dem Besonderen Preis- und Leistungsverzeichnis der depotführenden Stelle geregelt.

Hinweise auf vom Anleger zu zahlende Steuern und Kosten

Die Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag sind in der Regel steuerpflichtig. Eigene Kosten (zum Beispiel für Telefongespräche, Porti) hat der Anleger selber zu tragen.

Zahlung

Der Einzug der Altersvorsorgevorsorgebeiträge erfolgt per SEPA-Basis-Lastschrift aufgrund eines der depotführenden Stelle durch den Anleger schriftlich erteilten SEPA-Lastschriftmandates.

2. Erfüllung der Altersvorsorge und der damit verbundenen Dienstleistungen

Anlage

Die während der Ansparsphase zu leistenden Altersvorsorgebeiträge und Zulagen werden von der Gesellschaft in OGAW nach einem Depotsteuerungskonzept angelegt. Die Gesellschaft garantiert, dass zum Beginn der Auszahlphase die eingezahlten Beiträge und Zulagen zur Verfügung stehen. In der Auszahlphase werden von der Gesellschaft gleichbleibende oder steigende Auszahlungen im Rahmen eines Auszahlplanes durch Veräußerung der OGAW an den Anleger geleistet. Ab dem 85. Lebensjahr werden die Auszahlungen aus einer für den Anleger abzuschließenden Rentenversicherung geleistet, die ebenfalls aus Veräußerung der OGAW finanziert wird. Weitere Einzelheiten zu der Erfüllung der Verpflichtung aus dem Altersvorsorgevertrag finden sich in den Sonderbedingungen des jeweiligen Altersvorsorgevertrags.

3. Vertragliche Kündigungsregeln

Kündigungsrechte des Anlegers

Der Anleger kann den Altersvorsorgevertrag bis zum Beginn der Auszahlphase mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres oder mit einer Frist von drei Monaten zum Beginn der Auszahlphase kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag der Gesellschaft oder eines anderen Anbieters von Altersvorsorgeverträgen zu übertragen. Kommt die Union ihrer Informationspflicht nach § 7 b Absatz 1 AltZertG nicht spätestens sechs Monate vor Beginn der Auszahlphase nach, verkürzt sich diese Kündigungsfrist gemäß § 7 b Absatz 2 AltZertG auf 14 Tage. Im Übrigen kann der Anleger den Altersvorsorgevertrag jederzeit unter Inkaufnahme einer schädlichen Verwendung (Rückzahlung der Zulagen und steuerlichen Förderung) kündigen.

Kündigungsrecht der Gesellschaft

Eine ordentliche Kündigung des Altersvorsorgevertrags durch die Gesellschaft ist ausgeschlossen.

Mindestlaufzeit

Für den Altersvorsorgevertrag UniProfiRente¹ gilt ebenso wie für den Altersvorsorgevertrag UniProfiRente Select¹ eine 20-jährige Mindestlaufzeit.

Sonstige Rechte und Pflichten von Gesellschaft und Anleger

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Gesellschaft und Anleger sind in den beiliegenden Sonderbedingungen des Altersvorsorgevertrags beschrieben. Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

III. Informationen über das Zustandekommen des Altersvorsorgevertrags

Der Anleger gibt gegenüber der Gesellschaft ein ihn bindendes Angebot ab, indem ein unterzeichnetes Exemplar der Vertragsurkunde der Gesellschaft zugeht. Der Vertrag kommt zustande, wenn die Gesellschaft dem Anleger die Annahme des Vertrags erklärt, indem ein ihrerseits unterzeichnetes Exemplar der Vertragsurkunde dem Anleger zugeht.

1. Widerrufsrecht

Es besteht grundsätzlich kein gesetzliches Widerrufsrecht bei Verträgen, welche die Erbringung von Finanzdienstleistungen zum Gegenstand haben, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, Anteilen beziehungsweise Aktien an offenen Investmentvermögen im Sinne von § 1 Absatz 4 Kapitalanlagegesetzbuch, zu denen auch OGAW zählen, und mit anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten. Ein Widerrufsrecht im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft angebotenen Altersvorsorgeverträgen besteht mithin grundsätzlich nicht.

Ist der Käufer von Anteilen oder Aktien eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlung außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, besteht ausnahmsweise ein Widerrufsrecht nach § 305 KAGB. Über dieses Widerrufsrecht wird in der Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss oder in der Kaufabrechnung belehrt. In einem solchen Fall steht dem Kunden ein Widerrufsrecht im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft angebotenen Altersvorsorgeverträgen zu.

01.26

Bank-Informationen gemäß § 63 Absatz 2, Absatz 7 Satz 1 WpHG und § 70 Absatz 1 WpHG

Union Investment Service Bank AG

Weißfrauenstraße 7

60311 Frankfurt am Main

HRB 54979 (Amtsgericht Frankfurt am Main)

Hauptgeschäftstätigkeit der Union Investment Service Bank AG (im Folgenden „USB“) ist das Betreiben von Geschäften, die darauf gerichtet sind, Wertpapiere für andere zu verwalten und zu verwahren sowie Finanzinstrumente im Wege des Kommissionsgeschäfts zu erwerben und zu veräußern.

Die maßgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch. Die USB wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt am Main, (www.bafin.de) beaufsichtigt.

Aufträge in Wertpapiergeschäften nimmt die USB grundsätzlich schriftlich oder im Wege des OnlineBanking entgegen. Der Anleger kann diese auch bei den Vertriebspartnern der Gesellschaften der Union Investment Gruppe einreichen.

Die USB gehört der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR), Heussallee 5, 53113 Bonn, und der Entschädigungsseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), 10865 Berlin an. Nähere Ausführungen über diese Sicherungseinrichtungen enthält Ziffer 18 der beiliegenden Bedingungen für UnionDepots.

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den beiliegenden Bedingungen für UnionDepots. Im Hinblick auf die Eigentumsrechte beziehungsweise eigentumsähnlichen Rechte an solchen Wertpapieren verweist die USB auf die Ziffern 7.7 und 7.8 der Bedingungen für UnionDepots. Dadurch ist der Anleger nach Maßgabe der jeweils geltenden Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf seine Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haftet die

USB bei der Verwahrung von Wertpapieren nach Ziffer 13 der Bedingungen für UnionDepots.

Information über den Umgang der USB mit möglichen Interessenkonflikten und Zuwendungen:

Das Handeln im Kundeninteresse ist das Leitbild, das die Geschäftsbeziehung der USB mit dem Anleger prägt. Um diesem Ziel zu dienen, hat die USB vielfältige organisatorische und arbeitsrechtliche Vorkehrungen zum Schutz des Anlegers getroffen. Wesentliche Maßnahmen sind die Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen, die Trennung von Verantwortlichkeiten sowie die Verpflichtung der Mitarbeiter der USB zur Einhaltung von Verhaltensregeln bei Geschäften mit dem Anleger, für die USB oder privaten Geschäften und bei der Annahme von Zuwendungen. Die Einhaltung sämtlicher Verhaltensregeln wird von unabhängigen Stellen der USB überwacht.

Die USB ist sicher, auf diese Weise alle angemessenen Vorkehrungen getroffen zu haben, damit potentielle Interessenkonflikte, die zum Beispiel bei der Ausführung von Aufträgen im Namen des Anlegers, bei der Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten und bei Devisengeschäften auftreten können, erkannt, vermieden oder fair gelöst werden und sich nicht zum Nachteil des Anlegers auswirken. Interessenkonflikte können insbesondere entstehen durch das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen oder von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften sowie durch sonstige eigene Interessen der Bank, mit der Bank verbundenen Unternehmen oder der Bankmitarbeiter.

Die USB weist zudem darauf hin, dass sie ihren Vertriebspartnern nicht-monetäre Zuwendungen in Form von kundenorientierten Sach- beziehungsweise Dienstleistungen (zum Beispiel im Rahmen der Kostentransparenzpflichten der Vertriebspartner) gewährt oder gewähren kann.

Nähere Informationen zu möglichen Interessenkonflikten sowie den zum Schutz des Anlegers ergriffenen Vorkehrungen kann der Anleger gern bei der USB anfordern.

Rechtlicher Hinweis zur Durchführung der Angemessenheitsprüfung durch die USB: Wenn der Anleger der USB im beratungsfreien Geschäft (nach Ziffer 7.2 der Allgemeinen Bedingungen) einen Auftrag über bestimmte Finanzinstrumente erteilen möchte, werden vor Auftragserteilung dessen Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf diese Finanzinstrumente überprüft. Diese Überprüfung dient dem Zweck zu beurteilen, ob das gewünschtes Finanzinstrument angemessen für den Anleger ist. Der Anleger erhält einen Warnhinweis, wenn das gewünschte Finanzinstrument unangemessen ist oder die vorab gemachten Angaben des Anlegers unvollständig sind und die Angemessenheit deshalb nicht geprüft werden kann. Daher werden alle Anleger in Ihrem eigenen Interesse um aktuelle, zutreffende und vollständige Angaben gebeten. Anders als bei der Anlageberatung werden unter anderem die Anlageziele, Risikobereitschaft und finanziellen Verhältnisse des Anlegers nicht geprüft und der Anleger erhält keine persönliche Empfehlung.

Weitergehende Informationen und das ausführlichere Union Investment Starterpaket sind unter dem nachfolgenden Link abrufbar:

<https://www.union-investment.de/udo/usbstarterpaket>

01.20

¹ Gilt auch für identische, aber namentlich abweichende Produkte.